tiroler

Fürs Gastgewerbe

Gastgewerbeversicherung

Mir holtn zomm. Gegenseitig versichert. Seit 1821.

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Bedingungen zum Versicherungsvertrag

„Fürs Gastgewerbe“

TGGI14

Fassung 01/2019

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Infosets, gemeinsam mit den vorvertraglichen Dokumenten (Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und Zusätzliches vorvertragliches Informationsblatt für Sachversicherungsprodukte)

VERSICHERUNGSGLOSSAR

Abbruch-/ Aufräumkosten
Das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehen gebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

Beraubung
Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.

Bewegungs-/Schutzkosten
Bewegungs- und Schutzkosten sind Kosten, die dadurch entstehen dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

Blitzschlag
Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

Brand
Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet.

Brutto-Jahreslohnsumme
Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen und sonstigen Entgelte (welche Bezeichnung sie auch immer tragen – z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder) sämtlicher im Betrieb beschäftigten Personen (auch Heimarbeiter usw.), unabhängig davon, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder nicht. Bei Familienbetrieben, darunter versteht man Betriebe, in denen ausschließlich Familienangehörige unentgeltlich beschäftigt sind, ist die Mindestsumme zu rechnen.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen, laufende Haushalts- und Kinderzulagen, einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie bei Betriebsveranstaltungen, Betriebs- und Dienstjubiläen, Abfertigungen, staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht; unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt; einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt; durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt; mit richtigen Schlüsseln eindringt, der durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

Betriebseinrichtungen
Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche dem Betrieb dienenden Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen zugehören.

Entsorgungskosten
Das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Erdrutsch
Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Felssturz/Steinschlag
Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Feuerlöschkosten
Feuerlöschkosten sind Kosten für die Brandbekämpfung.

Flugzeugabsturz
Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Gebäude
Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind; Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden; Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind; Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

Das können z. B. sein: Flugdächer, Wohnwagen, Bauhütten, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Einfriedungen.

Hagel
Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Lawinen
Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.

Lawinenluftdruck
Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Mindestsicherungen
In ständig bewohnten Gebäuden:

Sämtliche Außentüren haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag
- bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug
- bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung
- bei Holzzargen Sicherheitsschließblech
- bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung

In nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Zusätzlich zu den unter ständig bewohnten Gebäuden aufgelisteten Sicherungen gilt:

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- Eisen/Scherengitter, oder
- Rollbalken/Rollgitter, oder
- in Schienen laufende Rollläden, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder
- Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder
- durchbruchhemmende Verglasung

Hinweis: Darüber hinaus können weitere Sicherungen gemäß Abschnitt II, Punkt 7.3. Sonderbedingung zum Versicherungsvertrag „Für's Gastgewerbe" vereinbart sein.

Nebenkosten

Die Entschädigungsleistung für Nebenkosten erfolgt im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Als Nebenkosten im Sinne dieser Vereinbarung gelten:

Feuerlöschkosten in der Feuerversicherung

Bewegungs- und Schutzkosten (inkl.- De- und Remontagekosten) in der Feuer-, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung

Abbruch- und Aufräumkosten in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung;

Entsorgungskosten (inkl. Deponiekosten) in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung; In den Sparten Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung ist die Entschädigungsleistung für Entsorgungskosten mit 50% innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme. begrenzt. Für Entsorgungskosten gilt die Besondere Bedingung für „Entsorgungskosten mit Erdreich" (siehe Anhang) als vereinbart.

Neuwert

Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Schneedruck

Schneedruck ist die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungortes - durch außergewöhnliche Witterungsniederschläge,

- durch Kanalrückstau infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden und fließenden Gewässern.

Verkehrswert

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

Vermurung

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

Zeitwert

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Kapitel A: Sonderbedingung zum Versicherungsvertrag „Für's Gastgewerbe“

Diese Sonderbedingungen gelten unter Zugrundelegung der Allgemeinen und der Zusatzbedingungen der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.

Abschnitt I:	Allgemeine Bestimmungen für alle Versicherungszweige
Abschnitt II:	Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungszweigen
Abschnitt III:	Besondere Bestimmungen zu den automatischen Einschlüssen in der Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungs- und Glasversicherung
Abschnitt IV:	Besondere Bestimmungen zu den prämienpflichtigen Deckungen in der Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungs- und Glasversicherung
Abschnitt V:	Besondere Bestimmungen zu den Deckungen in der Haftpflichtversicherung

Abschnitt I:
Allgemeine Bestimmungen für alle Versicherungszweige

1. **Allgemeine Vertragsgrundlagen**

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008 (Kurzbezeichnung AS08)

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung FE08)

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2008, (Kurzbezeichnung FZI08)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung „Für's Gastgewerbe“, Fassung 2008 (Kurzbezeichnung ECGG08)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung LW08)

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2008, (Kurzbezeichnung LZI08)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung ST08)

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2008, (Kurzbezeichnung (SZI08)

Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung FU08)

Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben, Fassung 2008, (Kurzbezeichnung BZ5)

Allgemeine Bedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung „Für's Gastgewerbe“, Fassung 2008 (Kurzbezeichnung ECUGG08)

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung ED08)

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung GL08)

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2008 und EHVB 2008), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung HP08)

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE), Fassung 1996, (Kurzbezeichnung EL96)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung KG08)

Die Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

2. **Versicherungsbeginn und Zahlung der Prämie**

2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Die Versicherung ist ab 00:00 Uhr des in der Polizze angegebenen Tages wirksam, **falls die Prämie bzw. die erste Prämienrate bereits bezahlt wurde.** Ansonsten wird sie um 00:00 Uhr des Tages wirksam, an dem die Prämienzahlung erfolgt.

2.2 Zahlung der Prämie

Falls der Versicherungsnehmer die nachfolgenden Prämien bzw. Prämienraten nicht zahlt, **wird die Versicherung gemäß Artikel 1901 des Ital. Zivilgesetzbuchs ab 00:00 Uhr des fünfzehnten auf die Fälligkeit folgenden Tages ausgesetzt und wird erst wieder um 00:00 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, wirksam.** Die nachfolgenden Fälligkeiten bleiben davon unberührt.

2.3 Die Prämien sind an den Versicherer zu zahlen.

3. **Änderungen des Versicherungsvertrages**

Etwaige Änderungen des Versicherungsvertrages bedürfen der Schriftform.

4. **Inspektionsrecht**

Der **Versicherer ist jederzeit zur Besichtigung der Örtlichkeiten berechtigt,** wo die in der Versicherungspolizze genannte Tätigkeit ausgeübt wird, und der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben zu**

machen und Informationen bereitzustellen. Durch die Ausübung dieses Rechtes wird der Versicherungsnehmer nicht von seinen Verpflichtungen entbunden.

5. **Steuern**

Die steuerlichen Abgaben im Zusammenhang mit der Versicherung **gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers**.

6. **Gerichtsstand**

In teilweiser Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird als Gerichtsstand das Gericht von Bozen festgelegt.

7. **Andere Versicherungen**

Bestehen für dieselben Sachen und für **dasselbe Risiko mehrere Versicherungen, hat der Versicherungsnehmer jeden Versicherer über die anderen abgeschlossenen Verträge in Kenntnis zu setzen**.

Im Schadensfall hat der **Versicherungsnehmer den Schaden an alle Versicherer zu melden und ist verpflichtet**, von jedem Versicherer die ihm nach dem jeweiligen, einzeln betrachteten Versicherungsvertrag zustehende Entschädigung zu verlangen.

Übersteigt die Summe dieser Entschädigungszahlungen – ausgenommen von dieser Berechnung sind nur die Entschädigungszahlungen aufgrund der Insolvenzversicherung – die Schadenssumme, ist die TIROLER VERSICHERUNG nur zur Zahlung ihres proportionalen Anteils in Abhängigkeit von der nach dem eigenen Vertrag berechneten Entschädigungssumme verpflichtet. **Jedwede Solidarhaftung mit den anderen Versicherern ist ausgeschlossen**.

8. **Benennung der Gutachter für die Schadensberechnung**

Die Schadensabwicklung erfolgt entweder durch direkte Vereinbarung zwischen den Parteien oder, auf **Verlangen einer der beiden Parteien**, in Form eines Sachverständigenverfahrens durch Gutachter, wobei einer der Gutachter vom Versicherer und der andere **Gutachter vom Versicherungsnehmer benannt wird**.

Bei Uneinigkeit oder auf Verlangen eines der Gutachter wählen die Gutachter einen dritten Gutachter, und die Entscheidungen über die strittigen Punkte werden mit der Mehrheit der Stimmen gefällt. Wird von einer der Parteien kein eigener Gutachter benannt oder können sich die Gutachter nicht auf die Benennung des dritten Gutachters einigen, wird die Auswahl auf Initiative der betreibenden Partei dem Präsidenten desjenigen Gerichts übertragen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Schadensfall ereignet hat. Auf Verlangen einer der Parteien muss ein Gutachter gewählt werden, der nicht aus der Provinz stammt, in der sich der Schadensfall ereignet hat.

Jede Partei trägt die Kosten für den eigenen Gutachter; die Kosten für den dritten Gutachter werden je zur Hälfte vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer übernommen. Der Versicherungsnehmer ermächtigt dabei den Versicherer, diese Kosten zur Gänze zu begleichen und den Anteil des Versicherungsnehmers von der Entschädigung abzuziehen, die dem Versicherungsnehmer zusteht.

Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung gilt diesbezüglich als abgeändert.

9. **Entschädigungshöchstbetrag**

Mit Ausnahme des in Artikel 1914 des Ital. Zivilgesetzbuches geregelten Falles kann der Versicherer **aus keinem Grund zur Zahlung einer höheren Summe als der Versicherungssumme verpflichtet werden.**

10. **Summenausgleich**

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für die Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Werden für die einzelnen Positionen verschiedene Prämiensätze angewendet, so ist die überschüssige Versicherungssumme im Verhältnis zur Prämie umzurechnen.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssumme übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

Bei Positionen, zu denen eine Wertanpassungsklausel vereinbart ist, gilt als Versicherungssumme die Ausgangssumme zuzüglich Wertanpassung.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, sowie Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

Sind für mehrere Versicherungsorte gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Versicherungsorte.

11. **Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung**

11.1 Die in den **Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) enthaltenen Vorschriften** über die Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2) finden für Gebäude und kaufmännische sowie technische Betriebseinrichtung **nur Anwendung, wenn**

11.1.1 die infolge von Veränderungen der versicherten Gebäude (Zu-, Umbauten, Ausbauten, Verbesserungen und dgl.) entstehenden Wertsteigerungen **nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssummen Berücksichtigung gefunden haben**

11.1.2 die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Klausel **auf Verlangen des Versicherungsnehmers** geänderten Versicherungssummen nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen haben;

11.1.3 der Versicherungswert die Versicherungssumme nach durchgeführtem Summenausgleich um mehr als 20 % übersteigt.

11.2 Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieses Verzichtes auf den Einwand der Unterversicherung zum damaligen Versicherungswert entspricht.

11.3 **Gemäß Artikel 8, Punkt 1 der ABS bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position nach Durchführung des Summenausgleichs, die Grenze der Ersatzleistung.**

12. Wertanpassung gemäß ISTAT-Verbraucherpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien (FOI)

Diese Vereinbarung gilt, wenn **dies in der Polizze dokumentiert ist:**

12.1 Die in der Polizze ausgewiesenen **Versicherungssummen erhöhen** oder vermindern **sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz**, der dem vereinbarten Index seit Vertragsbeginn bzw. seit letzter Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die **Prämie erhöht** oder vermindert.

12.2 Die Wertanpassung richtet sich nach den von der ISTAT - Istituto nazionale di statistica, Via Cesare Balbo 16, 00184 - Roma, veröffentlichten Index „Verbraucherpreise für Arbeiter und Angestelltenfamilien" (Basis 1995 = 100 %). Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird jener Indexwert herangezogen, der jeweils 4 Monate vor der Prämienhauptfälligkeit Gültigkeit hatte. Der Index wird auf der Homepage www.istat.it verlautbart.

12.3 **Diese Vereinbarung** (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestandes **der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.**

Abschnitt II:
Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungszweigen

1. **Feuerversicherung**

1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)

Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

1.2 **Automatische Einschlüsse**

Die Einschlüsse gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.22 sind automatisch mitversichert, wenn die Feuerversicherung abgeschlossen wird.

1.2.1 Grobe Fahrlässigkeit nach italienischem Recht gemäß Abschnitt III, Punkt 1

1.2.2 Schäden durch Kaminbrand gemäß Abschnitt III, Punkt 2

1.2.3 Schäden durch Rauch gemäß Abschnitt III, Punkt 3

1.2.4 Schäden durch unbekannte Fahrzeuge gemäß Abschnitt III, Punkt 4

1.2.5 Schäden durch Schallwelle gemäß Abschnitt III, Punkt 5

1.2.6 Absturz von Personen- und Lastenaufzügen gemäß Abschnitt III, Punkt 6

1.2.7 Sprengstoffexplosion gemäß Abschnitt III, Punkt 7

1.2.8 Anerkennung (Guter Glaube) gemäß Abschnitt III, Punkt 8

1.2.9 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt III, Punkt 9

1.2.10 Restwertklausel gemäß Abschnitt III, Punkt 10

1.2.11 Untergrenze der Neuwertentschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 11

1.2.12 Wiederaufbau innerhalb Italiens gemäß Abschnitt III, Punkt 12

1.2.13 Versicherungssummen nach dem Schadensfall gemäß Abschnitt III, Punkt 13

1.2.14 Fremdes Gut gemäß Abschnitt III, Punkt 14

1.2.15 Außenversicherung gemäß Abschnitt III, Punkt 15

1.2.16 Freizügigkeit auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt III, Punkt 16

1.2.17 Radioaktive Isotope gemäß Abschnitt III, Punkt 17

1.2.18 Zahlung der Entschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 18

1.2.19 Verantwortlichkeit bei Arbeiten (Bauhandwerker) gemäß Abschnitt III, Punkt 19

1.2.20 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder B.U.-Versicherung gemäß Abschnitt III, Punkt 20

1.2.21 Sachverständige gemäß Abschnitt III, Punkt 21

1.2.22 Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen gemäß Abschnitt III, Punkt 22

1.3 **Prämienpflichtige Deckungen**

Jede der nachfolgenden unter Punkt 1.3.1 bis 1.3.13 angeführten prämienpflichtigen Deckungen **ist nur versichert**, wenn **dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.**

1.3.1 Sachen der Gäste und Beschäftigten gemäß Abschnitt IV, Punkt 1

1.3.2 Geld und Geldeswerte gemäß Abschnitt IV, Punkt 2

1.3.3 Wiederherstellungskosten für Datenträger u. dgl. gemäß Abschnitt IV, Punkt 3

1.3.4 Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie Kosten für die Kraftloserklärung von Wertpapieren gemäß Abschnitt IV, Punkt 4

1.3.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß Abschnitt IV, Punkt 5

1.3.6 Sachverständigenkosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 6

1.3.7 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen gemäß Abschnitt IV, Punkt 7

1.3.8 Mehrkosten für Technologieverbesserung gemäß Abschnitt IV, Punkt 8

1.3.9 Nebenkosten: Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 9 bis 50 % innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme

1.3.10 Elektrische Schäden gemäß Abschnitt IV, Punkt 10

Selbstbehalt EUR 250,- je Versicherungsfall

1.3.11 KFZ des Versicherungsnehmers, seiner Angehörigen und der Gäste am Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt IV, Punkt 11

1.3.12 Ricorso Terzi (Feuerregress durch Dritte) gemäß Abschnitt IV, Punkt 12

1.3.13 Außenanlagen am Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt IV, Punkt 13

2. **Deckungserweiterung zur Feuerversicherung (Extended Coverage)**

2.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung „Für's Gastgewerbe"

2.2 Höchstentschädigung

Es gilt die in der Polizze für jede versicherte Gefahr ausgewiesene Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr.

2.3 Selbstbehalt

Es gilt der **in der Polizze für jede Gefahr ausgewiesene Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall.**

3. **Leitungswasserversicherung**

3.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)

Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

3.2 Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung für alle **Versicherungsfälle je Versicherungsjahr beträgt EUR 200.000,-**

3.3 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,- je Versicherungsfall

3.4 **Automatische Einschlüsse**

Die Einschlüsse gemäß Punkt 3.4.1 bis 3.4.13 sind automatisch mitversichert, wenn die Leitungswasserversicherung abgeschlossen wird.

3.4.1 Grobe Fahrlässigkeit nach italienischem Recht gemäß Abschnitt III, Punkt 1

3.4.2 Anerkennung (Guter Glaube) gemäß Abschnitt III, Punkt 8

3.4.3 Untergrenze der Neuwertentschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 11

3.4.4 Wiederaufbau innerhalb Italiens gemäß Abschnitt III, Punkt 12

3.4.5 Versicherungssummen nach dem Schadensfall gemäß Abschnitt III, Punkt 13

3.4.6 Fremdes Gut gemäß Abschnitt III, Punkt 14

3.4.7 Außenversicherung gemäß Abschnitt III, Punkt 15

3.4.8 Freizügigkeit auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt III, Punkt 16

3.4.9 Radioaktive Isotope gemäß Abschnitt III, Punkt 17

3.4.10 Zahlung der Entschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 18

3.4.11 Sachverständige gemäß Abschnitt III, Punkt 21

3.4.12 Fußbodenheizungen gemäß Abschnitt III, Punkt 23

3.4.13 Schwimmbecken im Gebäude gemäß Abschnitt III, Punkt 24

3.5 **Prämienpflichtige Deckungen**

Jede der nachfolgenden unter Punkt 3.5.1 bis 3.5.10 angeführten prämienpflichtigen Deckungen **ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.**

3.5.1 Sachen der Gäste und Beschäftigten gemäß Abschnitt IV, Punkt 1

3.5.2 Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss gemäß Abschnitt IV, Punkt 2

3.5.3 Wiederherstellungskosten für Datenträger und dgl. gemäß Abschnitt IV, Punkt 3

3.5.4 Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie Kosten für die Kraftloserklärung von Wertpapieren gemäß Abschnitt IV, Punkt 4

3.5.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß Abschnitt IV, Punkt 5

3.5.6 Sachverständigenkosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 6

3.5.7 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen gemäß Abschnitt IV, Punkt 7

3.5.8 Mehrkosten für Technologieverbesserung gemäß Abschnitt IV, Punkt 8

3.5.9 Nebenkosten: Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 9 bis 50 % innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme

3.5.10 Ausdehnung des Deckungsumfanges auf erweiterte Deckung gemäß Abschnitt IV, Punkt 14

Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf: Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden.

Mitversicherung von Wasserableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück.

4. **Sturmversicherung**

4.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)

Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

4.2 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,- je Versicherungsfall

4.3 **Automatische Einschlüsse**

Die Einschlüsse gemäß Punkt 4.3.1 bis 4.3.12 sind automatisch mitversichert, wenn die Sturmversicherung abgeschlossen wird.

4.3.1 Grobe Fahrlässigkeit nach italienischem Recht gemäß Abschnitt III, Punkt 1

4.3.2 Anerkennung (Guter Glaube) gemäß Abschnitt III, Punkt 8

4.3.3 Untergrenze der Neuwertentschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 11

4.3.4 Wiederaufbau innerhalb Italiens gemäß Abschnitt III, Punkt 12

4.3.5 Versicherungssummen nach dem Schadensfall gemäß Abschnitt III, Punkt 13

4.3.6 Fremdes Gut gemäß Abschnitt III, Punkt 14

4.3.7 Außenversicherung gemäß Abschnitt III, Punkt 15

4.3.8 Freizügigkeit auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt III, Punkt 16

4.3.9 Radioaktive Isotope gemäß Abschnitt III, Punkt 17

4.3.10 Zahlung der Entschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 18

4.3.11 Sachverständige gemäß Abschnitt III, Punkt 21

4.3.12 Schäden im Gebäudeinneren durch Schmelz- und Regenwasser sowie durch überlaufende Regenrinnen gemäß Abschnitt III, Punkt 25

4.4 **Prämienpflichtige Deckungen**

Jede der nachfolgenden unter Punkt 4.4.1 bis 4.4.13 angeführten prämienpflichtigen Deckungen **ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.**

4.4.1 Sachen der Gäste und Beschäftigten gemäß Abschnitt IV, Punkt 1

4.4.2 Geld und Geldeswerte gemäß Abschnitt IV, Punkt 2

4.4.3 Wiederherstellungskosten für Datenträger u. dgl. gemäß Abschnitt IV, Punkt 3

4.4.4 Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie Kosten für die Kraftloserklärung von Wertpapieren gemäß Abschnitt IV, Punkt 4

4.4.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß Abschnitt IV, Punkt 5

4.4.6 Sachverständigenkosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 6

4.4.7 Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen gemäß Abschnitt IV, Punkt 7

4.4.8 Mehrkosten für Technologieverbesserung gemäß Abschnitt IV, Punkt 8

4.4.9 Nebenkosten: Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 9 bis 50 % innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme

4.4.10 Außenanlagen gemäß Abschnitt IV, Punkt 13

4.4.11 Bewegliche Einrichtung im Freien am Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt IV, Punkt 15

4.4.12 Am Gebäude befestigte, einziehbare Markisen gemäß Abschnitt IV, Punkt 16

4.4.13 Schirmbars gemäß Abschnitt IV, Punkt 17

5. **Betriebsunterbrechungsversicherung**

5.1 **Betriebsunterbrechungsversicherung in Prozent des Sachschadens**

5.1.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für den jeweiligen Versicherungszweig gemäß Abschnitt II, Punkt 1 bis 4

Zusatzbedingungen für den jeweiligen Versicherungszweig gemäß Abschnitt II, Punkt 1 bis 4

5.1.2 Deckungsumfang

Der Versicherer leistet nach einem entschädigungspflichtigen Schaden an den Positionen Gebäude und/oder Inhalt (Betriebseinrichtung, Warenlager und Vorräte) aus den Versicherungszweigen Feuerversicherung, Deckungserweiterung zur Feuerversicherung (Extended Coverage), Leitungswasser- und Sturmversicherung eine Zusatzentschädigung für die Betriebsunterbrechung und/oder für Mehrkosten in der Höhe des in der Polizze ausgewiesenen Prozentsatzes der Entschädigungsleistung des Sachschadens. **Bei elektrischen Schäden leistet der Versicherer keine Zusatzentschädigung**.

5.2 **Betriebsunterbrechungsversicherung nach Deckungsbeitrag**

5.2.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB)

Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

5.2.2 Deckungsumfang

5.2.2.1 In Erweiterung des Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) bzw. unter Zugrundelegung der Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben gilt als Sachschaden auch die Beschädigung oder die Zerstörung bzw. Entwendung einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)

Der Versicherer ersetzt den aufgrund eines solchen Sachschadens entstandenen Unterbrechungsschaden nur dann, wenn der Sachschaden selbst bei Zugrundelegung der Allgemeinen und vereinbarten Besonderen Bedingungen zu ersetzen wäre. Die **vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen gelten auch für die BU-Versicherung.**

5.2.2.2 Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung

Diese Vereinbarung gilt, **wenn dies in der Polizze dokumentiert ist.**

5.2.2.2.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer:

5.2.2.2.1.1 eine **Prämienrückgewähr bis zu 33 1/3 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie**, wenn der Versicherungswert im abgelaufenen Versicherungsjahr kleiner war als die Versicherungssumme, und

5.2.2.2.1.2 eine **Vorsorgeversicherung bis zu 20 % der Versicherungssumme und der Haftungssumme gegen nachträgliche Vorschreibung der Mehrprämie für jene Summen**, die aus dieser Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen werden.

5.2.2.2.2 Der **Versicherungsnehmer hat dem Versicherer spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres** den tatsächlichen **Versicherungswert (Deckungsbeitrag gemäß Artikel 5 AFBUB) für dieses abgelaufene Versicherungsjahr bekanntzugeben**.

5.2.2.2.2.1 Ist der bekanntgegebene Betrag kleiner als die Versicherungssumme, so wird **die anteilige Prämie bis höchstens 33 1/3 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie zurückgezahlt.**

5.2.2.2.2.2 Ist der bekanntgegebene Betrag größer als die Versicherungssumme, so wird **die anteilige Mehrprämie bis höchstens 20 % der im Voraus gezahlten Jahresprämie nachträglich vorgeschrieben.**

5.2.2.2.3 Wird der **Vertrag nicht fortgesetzt**, so wird die **anteilige Prämie nur dann zurückgezahlt**, wenn durch einen **Wirtschaftstreuhänder bestätigt** wird, dass der bekanntgegebene Betrag dem tatsächlichen Versicherungswert des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres entspricht.

5.2.2.2.4 **Unterbleibt die Bekanntgabe des tatsächlichen Versicherungswertes trotz rechtzeitiger schriftlicher Erinnerung** durch den Versicherer, kann der **Versicherer sofort nach Ablauf der sechsmonatigen Frist die volle 20 %ige Mehrprämie vorschreiben**.

5.2.2.2.5 **Erweist sich im Schadenfall, dass der für das abgelaufene Versicherungsjahr bekanntgegebene Betrag kleiner war als der tatsächliche Versicherungswert für das abgelaufene Versicherungsjahr, so wird die bedingungsgemäß ermittelte Entschädigung gekürzt, und zwar im Verhältnis des bekanntgegebenen Betrages zum tatsächlichen Versicherungswert, höchstens aber zur Versicherungssumme zuzüglich 20 %iger Vorsorge im abgelaufenen Versicherungsjahr.**

Diese **Kürzung** der bedingungsgemäßen Entschädigung **erfolgt unbeschadet** einer Kürzung wegen **einer bestehenden Unterversicherung gemäß Artikel 13 der AFBUB**.

5.2.2.2.6 **Sind mehrere Positionen versichert, gelten die obigen Bestimmungen für jede einzelne versicherte Position**.

5.2.2.2.7 **Wurde die Versicherungssumme im Laufe eines Versicherungsjahres geändert, gilt als Versicherungssumme im Sinne dieser Besonderen Bedingung der unter Berücksichtigung der entsprechenden Zeiträume gewogene Durchschnitt der Versicherungssummen.**

5.2.3 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,- je Versicherungsfall

5.2.4 **Automatische Einschlüsse**

Die Einschlüsse gemäß Punkt 5.2.4.1 bis 5.2.4.11 sind automatisch mitversichert, wenn die Betriebsunterbrechungsversicherung nach Deckungsbeitrag abgeschlossen wird.

5.2.4.1 Anerkennung (Guter Glaube) gemäß Abschnitt III, Punkt 8

5.2.4.2 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften gemäß Abschnitt III, Punkt 9

5.2.4.3 Wiederaufbau innerhalb Italiens gemäß Abschnitt III, Punkt 12

5.2.4.4 Versicherungssummen nach dem Schadensfall gemäß Abschnitt III, Punkt 13

5.2.4.5 Radioaktive Isotope gemäß Abschnitt III, Punkt 17

5.2.4.6 Zahlung der Entschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 18

5.2.4.7 Verantwortlichkeit bei Arbeiten (Bauhandwerker) gemäß Abschnitt III, Punkt 19

5.2.4.8 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder B.U.-Versicherung gemäß Abschnitt III, Punkt 20

5.2.4.9 Sachverständige gemäß Abschnitt III, Punkt 21

5.2.4.10 Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen gemäß Abschnitt III, Punkt 22

5.2.4.11 Behördliche Auflagen - Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß Abschnitt III, Punkt 26

5.2.5 **Prämienpflichtige Deckung**

Die nachfolgend unter Punkt 5.2.5.1 angeführte prämienpflichtige Deckung ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.

5.2.5.1 Sachverständigenkosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 6

6. **Deckungserweiterung zu Betriebsunterbrechungsversicherung (Extended Coverage)**

6.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die B.U.Versicherung zusätzlicher Gefahren „Für's Gastgewerbe"

6.2 Höchstentschädigung

Es gilt die in der Polizze für jede versicherte Gefahr ausgewiesene Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle je Versicherungsjahr.

6.3 **Selbstbehalt**

Es gilt der in der Polizze für jede Gefahr ausgewiesene Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall.

6.4 Prämienrückgewähr- und Vorsorgeversicherung gemäß Abschnitt II, Punkt 5.2.2.2

Diese **Vereinbarung gilt, wenn dies in der Polizze dokumentiert ist.**

7. **Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung**

7.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB)

7.2 Ständig bewohnte Objekte

Falls in der Polizze vereinbart wird, dass das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, ständig bewohnt ist, gilt Folgendes als vereinbart:

Es gilt als vereinbart, dass das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden ganzjährig ständig bewohnt ist. Wenn dieses Gebäude **länger als 40 Tage im Jahr unbewohnt ist,** ist dies dem **Versicherer unverzüglich als Gefahrenerhöhung anzuzeigen**. Als bewohnt gilt ein Gebäude nur dann, wenn es tatsächlich zu Wohnzwecken genützt wird.

7.3 Mindestsicherungen

Folgende Mindestsicherungen gelten als vereinbart:

7.3.1 In ständig bewohnten Gebäuden: (weniger als 40 Tage im Jahr nachtsüber unbewohnt)

Sämtliche Außentüren haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- **Zylinderschloss mit Sicherheitsbeschlag**
- **bei mehrflügeligen Türen Schutz gegen Riegelzug**
- **bei nach außen aufgehenden Türen Band- oder Aushebesicherung**
- **bei Holzzargen Sicherheitsschließblech**
- **bei Glasteilen in Türen Vergitterung oder durchbruchhemmende Verglasung**

7.3.2 In nicht ständig bewohnten Gebäuden: (mehr als 40 Tage im Jahr nachtsüber unbewohnt)

Sämtliche Sicherungen, die für bewohnte Gebäude vorgesehen sind, sind auch für unbewohnte Gebäude vereinbart.

Zusätzlich gelten folgende Sicherungen als vereinbart:

In Reichhöhe befindliche Fenster, Balkon- und Terrassentüren sowie sonstige Öffnungen haben folgende Sicherheitseinrichtungen aufzuweisen:

- **Eisen/Scherengitter, oder**
- **Rollbalken/Rollgitter, oder**
- **in Schienen laufende Rollläden, oder**
- **Fenster- bzw. Türläden mit Innenriegel, oder**
- **Fenster- bzw. Türläden mit Querstange und Vorhängeschloss, oder**
- **durchbruchhemmende Verglasung**

7.4 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,- je Versicherungsfall, wenn die vereinbarten Mindestsicherungen lückenlos vorhanden sind.

Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens EUR 1.000.- je Versicherungsfall, wenn die vereinbarten Mindestsicherungen nicht vollständig vorhanden sind.

7.5 **Automatische Einschlüsse**

Die Einschlüsse gemäß Punkt 7.5.1 bis 7.5.11 sind automatisch mitversichert, wenn die Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung abgeschlossen wird.

7.5.1 Anerkennung (Guter Glaube) gemäß Abschnitt III, Punkt 8

7.5.2 Untergrenze der Neuwertentschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 11

7.5.3 Versicherungssummen nach dem Schadensfall gemäß Abschnitt III, Punkt 13

7.5.4 Fremdes Gut gemäß Abschnitt III, Punkt 14

7.5.5 Freizügigkeit auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt III, Punkt 16

7.5.6 Zahlung der Entschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 18

7.5.7 Sachverständige gemäß Abschnitt III, Punkt 21

7.5.8 Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) gemäß Abschnitt III, Punkt 27

7.5.9 Kosten für Baubestandteile gemäß Abschnitt III, Punkt 28

7.5.10 Schlossänderungskosten gemäß Abschnitt III, Punkt 29

7.5.11 Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen gemäß Abschnitt III, Punkt 30

7.6 **Prämienpflichtige Deckungen**

Jede der nachfolgenden unter Punkt 7.6.1 bis 7.6.12 angeführten prämienpflichtigen Deckungen **ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.**

7.6.1 Sachen der Gäste und Beschäftigten gemäß Abschnitt IV, Punkt 1

7.6.2 Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss gemäß Abschnitt IV, Punkt 2

7.6.3 Wiederherstellungskosten für Datenträger u. dgl. gemäß Abschnitt IV, Punkt 3

7.6.4 Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie Kosten für die Kraftloserklärung von Wertpapieren gemäß Abschnitt IV, Punkt 4

7.6.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß Abschnitt IV, Punkt 5

7.6.6 Sachverständigenkosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 6

7.6.7 Nebenkosten: Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten gemäß Abschnitt IV, Punkt 9 **bis 50 % innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme**.

7.6.8 Sachen inkl. Waren und Bargeld in Schaukästen, Vitrinen, Automaten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt IV, Punkt 18

7.6.9 Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten inkl. Kundenberaubung gemäß Abschnitt IV, Punkt 19

7.6.10 Kassenbotenberaubung innerhalb Italiens für einen Kassenboten ohne Begleitung gemäß Abschnitt IV, Punkt 20

7.6.11 Schäden durch Abhandenkommen der Originalschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß Abschnitt IV, Punkt 21

7.6.12 Schlossänderungskosten bei Abhandenkommen der Kassenschlüssel gemäß Abschnitt IV, Punkt 22

8. **Glasversicherung**

8.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG)

8.2 **Höchstentschädigung**

Die Höchstentschädigung je Einzelglaselement ist mit dem in der Polizze hierfür ausgewiesenen Betrag begrenzt.

8.3 Deckungsvarianten

8.3.1 Betriebspauschalversicherung nach Gebäudeneubauwert

Versichert sind sämtliche Scheiben des betreffenden Gebäudes einschließlich Sicherheitsglas, Lichtkuppeln sowie Kunststoff-, Acryl- und Plexiglas **bis zur vereinbarten Höchstentschädigung je Einzelglaselement** mit Ausnahme der unter Punkt 8.4 genannten Glasarten. Zu vermieteten Räumlichkeiten gehörende Scheiben gelten subsidiär zu eventuell bestehenden Versicherungen der Mieter mitversichert.

8.3.2 Geschäftspauschalversicherung nach Inhaltswert

Versichert sind sämtliche Scheiben des betreffenden Betriebes einschließlich Sicherheitsglas, Lichtkuppeln, Kunststoff-, Acryl- und Plexiglas **bis zur vereinbarten Höchstentschädigung je Einzelglaselement** mit Ausnahme der unter Punkt 8.4 genannten Glasarten.

8.4 **Nicht versichert sind**

Firmen- und Steckschilder aus Glas, Wintergartenverglasungen einschließlich Dachverglasungen, Blei- Messing- und Kunstverglasungen, Panzerglas, Glasdächer, Fassadenverkleidungen aus Glas, Glasverkachelungen, Treib- und Gewächshäuser und Solaranlagenverglasungen.

8.5 **Automatische Einschlüsse**

Die Einschlüsse gemäß Punkt 8.5.1 bis 8.5.8 sind automatisch mitversichert, **wenn die Glasversicherung abgeschlossen wird. Sie gelten im Rahmen der Höchstentschädigungssumme je Einzelglaselement.**

8.5.1 Notverglasungs-, Notverschalungs- und Überstundenkosten sowie Kosten für Gerüste die der Ersatzausübung dienen

8.5.2 Bruch von Kronleuchtern

8.5.3 Innenverglasung wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl.

8.5.4 Entsorgungskosten bis 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Verglasung

8.5.5 Anerkennung (Guter Glaube) gemäß Abschnitt III, Punkt 8

8.5.6 Versicherungssummen nach dem Schadensfall gemäß Abschnitt III, Punkt 13

8.5.7 Zahlung der Entschädigung gemäß Abschnitt III, Punkt 18

8.5.8 Sachverständige gemäß Abschnitt III, Punkt 21

8.6 **Prämienpflichtige Deckungen**

Jede der nachfolgenden unter Punkt 8.6.1 bis 8.6.8 angeführten prämienpflichtigen Deckungen **ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.**

8.6.1 Firmen- und Steckschilder aus Glas

8.6.2 Blei-, Messing- und Kunstverglasungen gemäß Abschnitt IV, Punkt 23

8.6.3 Folien und Malereien

8.6.4 Kosten für kurzfristig erforderliche Bewachung nach einem ersatzpflichtigen Schaden

8.6.5 Wintergartenverglasung inkl. Glasdach

8.6.6 Panzerglas

8.6.7 Glasdächer

8.6.8 Solaranlagenverglasungen

9. **Haftpflichtversicherung**

9.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB)

9.1.1 Zusatzvereinbarungen zu Pkt. 9.1

9.1.1.1 Aggregate Limit

9.1.1.1.1 Bei einer **vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 5.000.000,- gilt**:

Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 der AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle **höchstens das 2-fache der maßgebenden Versicherungssumme**.

9.1.1.1.2 Ab einer **vereinbarten Pauschalversicherungssumme von EUR 8.000.000,- gilt**:

Abweichend von Artikel 5, Punkt 2 der AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle **höchstens das 1-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme**.

9.1.1.2 Familienbetrieb ohne Angestellte/Arbeiter

Diese Vereinbarung gilt, **wenn dies in der Polizze dokumentiert ist**:

Gemäß Versicherungsantrag handelt es sich bei Ihrem Unternehmen um einen Betrieb ohne Angestellte/Arbeiter. **Die jährliche Mindestlohn- und Gehaltssumme wird gemäß Prämientarif nicht überschritten.**

Der Versicherer verzichtet daher in Abänderung der Bestimmungen der AHVB auf die Zusendung des Fragebogens zur Ermittlung der Jahreslohn- und Gehaltssumme.

Eine **Überschreitung der auf der Polizze dokumentierten Lohn- und Gehaltssumme ist dem Versicherer jedoch unverzüglich anzuzeigen**.

Auf die Folgen von unrichtigen Angaben gem. den Bestimmungen der AHVB wird ausdrücklich hingewiesen.

9.2 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt beträgt 10 % des Schadens, mindesten EUR 200,-, höchstens EUR 2.000,- in jedem Versicherungsfall für Sachschäden, der Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

9.3 **Deckungen, die im TOP-Schutz und im STANDARD-Schutz gelten**

9.3.1 Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O) gemäß Abschnitt V, Punkt 1

9.3.2 Produkthaftpflichtversicherung gemäß EHVB, Abschnitt A, Ziffer 2, Punkte 1 bis 3

9.3.3 Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress) gemäß Abschnitt V, Punkt 2

9.3.4 Europadeckung gemäß Abschnitt V, Punkt 3

9.3.5 Vermieteter Haus- und Grundbesitz am Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt V, Punkt 4

9.3.6 **Bauherrenrisiko für Projekte bis EUR 400.000,**- gemäß Abschnitt V, Punkt 5

9.3.7 Mietsachsschäden gemäß Abschnitt V, Punkt 6

9.3.8 Privat- und Sporthaftpflichtversicherung auf Dienstreisen gemäß Abschnitt V, Punkt 7

9.3.9 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter gemäß Abschnitt V, Punkt 8

9.3.10 Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Abschnitt V, Punkt 9

9.3.11 Isotopenhaftpflicht für Ionisations-Rauchgasmelder gemäß Abschnitt V, Punkt 10

9.3.12 Arbeitnehmergarderoben gemäß Abschnitt V, Punkt 11

9.3.13 Eigentum der Gäste gemäß Abschnitt V, Punkt 12

9.3.14 Parkplatzrisiko: Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge gemäß Abschnitt V, Punkt 13

9.4 **Deckungen, die zusätzlich im TOP-Schutz gelten**

9.4.1 Sport- und Vergnügungseinrichtungen gemäß Abschnitt V, Punkt 14

9.4.2 Gästeanimationsveranstaltungen gemäß Abschnitt V, Punkt 15

9.4.3 Veranstaltung von Seminaren und Schulungen gemäß Abschnitt V, Punkt 16

9.4.4 Gewerbsmäßige Vermietung und Verleihung gemäß Abschnitt V, Punkt 17

9.4.5 Friseur- und Kosmetiksalons gemäß Abschnitt V, Punkt 18

9.4.6 Campingplätze am Versicherungsgrundstück gemäß Abschnitt V, Punkt 19

9.4.7 Catering gemäß Abschnitt V, Punkt 20

9.4.8 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen gemäß Abschnitt V, Punkt 21

9.4.9 Schäden an Sachen durch Überflutungen gemäß Abschnitt V, Punkt 22

9.4.10 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen gemäß Abschnitt V, Punkt 23

9.4.11 Tätigkeiten an beweglichen Sachen, Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß Abschnitt V, Punkt 24

9.4.12 Allmählichkeit gemäß Abschnitt V, Punkt 25

9.4.13 Reine Vermögensschäden gemäß Abschnitt V, Punkt 26

9.4.14 Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen gemäß Abschnitt V, Punkt 27

9.4.15 Bewachte Garderoben gemäß Abschnitt V, Punkt 28

10. Elektronikversicherung

10.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)

10.2 Deckungsumfang

Versichert gelten folgende benannte Anlagen und Geräte bis zu einem Einzelwert von EUR 7.500,-.

10.2.1 Anlagen und Geräte der Informationstechnik

z.B. Server, Workstations, Personalcomputer, Laptops, Notebooks, Organizer, div. Peripherie wie Maus, Tastatur, Kabel, u.ä., Modems, Drucker, Scanner, Netzwerke, USV;

10.2.2 Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik

z.B. Fernsprechanlagen inkl. Schnurlostelefone, Mobiltelefone, Pager, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletext- und Telefaxgeräte, Anrufbeantworter;

10.2.3 Anlagen und Geräte der Bürotechnik

z.B. Kopiergeräte, Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Aktenvernichter, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte, kleine Offsetgeräte;

10.3 **Selbstbehalt**

10.3.1 **Der Selbstbehalt beträgt EUR 200,- je Versicherungsfall, wenn in der Polizze kein höherer Betrag genannt ist.**

10.3.2 **abweichend von Punkt 10.3.1 beträgt der Selbstbehalt bei Schäden außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung mindestens 25 % des Schadens.**

10.4 Höchstentschädigung

Die **Höchstentschädigung pro Versicherungsperiode beträgt 5 % der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme**.

10.5 Versicherungsort

10.5.1 Für alle benannten stationären Anlagen und Geräte besteht Versicherungsschutz am Versicherungsort gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) soweit **diese elektrisch betrieben und gewerblich genutzt werden und im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen**.

10.5.2 Wenn in der Polizze vereinbart: Mobile (tragbare/bewegliche) Anlagen und Geräte, dies sind Laptops, Notebooks, Organizer, Mobiltelefone, Pager, Diktiergeräte, Videokameras, -beamer, sind **bis 30 % der Höchstentschädigung** gemäß Punkt 10.5.1 für stationäre Anlagen und Geräte, **höchstens EUR 15.000,- mitversichert**.

Die Deckung gilt innerhalb und außerhalb der Betriebsstätte (innerhalb Europas/geographisch)

10.6 **Automatische Einschlüsse**

10.6.1 Nebenkosten in der Elektronikversicherung gemäß Abschnitt III, Punkt 31, **Höchstentschädigung je Schadensfall 10 % der letztgültigen Höchstentschädigungssumme, höchstens EUR 9.000,-.**

11. Kühlgutversicherung

11.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung)

11.2 Deckungsumfang

Der **Versicherer gewährt abweichend von Artikel 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung** von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung), Versicherungsschutz gegen Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadensereignisse:

11.2.1 Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;

11.2.2 Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;

11.2.3 Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz;

11.2.4 Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz;

11.2.5 Alle anderen Bestimmungen des Artikel 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung) gelten als gestrichen.

11.3 Lagerbuch, für Kühlhäuser und gewerbliche Anlagen:

Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, **über sämtliche bei ihm eingelagerten Waren ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei zu führen,** aus der ersichtlich sein muss:

11.3.1 Angabe des Tages der Einlagerung;

11.3.2 Name des Versicherten;

11.3.3 Art und Menge der eingelagerten Waren;

11.3.4 Bezeichnung der in Anspruch genommenen Kühlräume;

11.3.5 Angabe des Tages der Auslagerung.

11.4 Waren, deren Verbrauchsdatum überschritten ist:

Für Waren, deren Verbrauchsdatum überschritten ist erfolgt kein Schadenersatz.

11.5 Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten:

Der **Versicherungsnehmer hat nachstehende Sicherheitsvorschriften bzw. Obliegenheiten** im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern **zu beachten**:

11.5.1 Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind sorgfältig einzuhalten;

11.5.2 Vorgesehene Überprüfungen durch eine Fachfirma sind pünktlich vorzunehmen;

11.5.3 Die Anlage ist regelmäßig nach Vorschrift abzutauen;

11.5.4 Jede Kühlanlage ist mit einem entsprechenden Thermometer, das die Kontrolle der Temperatur erlaubt, auszurüsten. Wenigstens dreimal täglich mit Ausnahme sonn- und feiertags ist eine Kontrolle vorzunehmen. Bei Tiefkühlanlagen ist eine Temperatur von mindestens minus 18º C einzuhalten;

11.5.5 Die Stromzuführung ist so zu sichern, dass sie nicht unabsichtlich, versehentlich oder willkürlich unterbrochen werden kann;

11.5.6 In Tiefkühlanlagen dürfen nur industriell tiefgekühlte Waren eingelagert werden.

11.6 **Selbstbehalt**

11.6.1 **Der Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens EUR 200,- je Versicherungsfall.**

11.7 **Automatische Einschlüsse**

11.7.1 **Speiseeis gemäß Abschnitt III, Punkt 32**

11.7.2 **Frischhaltekaltlagerung gemäß Abschnitt III, Punkt 33**

12. Prämienfreie Rohbauversicherung

Diese Vereinbarung gilt, wenn **dies in der Polizze dokumentiert ist:**

Bei Abschluss einer prämienfreien Rohbauversicherung **gilt abweichend von der Polizze und abweichend von Abschnitt II bis Abschnitt V für die Zeit des Rohbaus folgendes:**

12.1 Haftungsbeginn

12.1.1 Haftungsbeginn für die Feuerversicherung, **ausgenommen die in Punkt 12.1.2 aufgezählten Positionen**, ist das auf der Polizze angeführte Beginndatum.

12.1.2 Für Indirekte Blitzschlagschäden, Haftungserweiterungen und Einrichtungen in der Feuerversicherung und für alle anderen Sparten ist der Haftungsbeginn mit jenem Datum festgelegt, an **dem der Versicherungsnehmer die Fertigstellung** bzw. den Bezug des Gebäudes dem Versicherer **schriftlich meldet**. **Die Einzahlung der nach dem prämienfreien Erstprämienzeitraum vom Versicherer vorgeschriebenen Folgeprämie gilt als Bezugsmeldung.**

12.1.3 Die Prämie für alle Sparten wird ab dem Datum der Meldung berechnet.

12.2 Für diesen Vertrag ist Prämienfreiheit bis zur Fertigstellung bzw. bis zum Bezug des Gebäudes vereinbart. **Voraussetzung für die Prämienfreiheit ist, dass für das versicherte Risiko im Anschluss an die Zeit der Prämienfreiheit ein prämienpflichtiger Vertragszeitraum von mindestens 3 Jahren aufrechterhalten wird, andernfalls hat der Versicherer das Recht, die Prämie für die Zeit der Prämienfreiheit nachzuberechnen.**

Im Falle, dass während der Zeit der Rohbauversicherung ein Schadensfall eintritt, endet die vereinbarte Prämienfreiheit automatisch und es wird ab dem Zeitpunkt des Schadenseintrittes die Prämie vorgeschrieben.

12.3 Die **Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes** (es gilt jeweils das frühere Datum) ist dem Versicherer **unverzüglich schriftlich anzuzeigen**. Ab diesem Zeitpunkt ist die vereinbarte Prämie zu entrichten.

Abschnitt III:

Besondere Bestimmungen zu den automatischen Einschlüssen in der Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungs- und Glasversicherung

1. **Grobe Fahrlässigkeit nach italienischem Recht**

In teilweiser Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung, ABS, Artikel 3 und 10, sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, AFB, Artikel 4, gelten Schäden durch grobe Fahrlässigkeit gemäß der italienischen Rechtslage als mitversichert.

2. **Schäden durch Kaminbrand**

Mitversichert sind Schäden durch Kaminbrand am versicherten Gebäude in Abänderung des Artikel 2, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB).

3. **Schäden durch Rauch**

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Austritt von Rauch nach einem nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder durch Wartungsmängel verursachten Defekt in der zum versicherten Gebäude gehörenden Heizanlage. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Anlage mit Rauchabzügen an geeignete Kamine angeschlossen ist.

4. **Schäden durch unbekannte Fahrzeuge**

Mitversichert sind Schäden an Grundstückseinfriedungen sowie Schäden an Fluren und Kulturen durch **unbekannte KFZ bis höchstens EUR 10.000,-. Der Selbstbehalt beträgt EUR 150,- pro Versicherungsfall.**

5. **Schäden durch Schallwelle**

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch eine Schallwelle. Unter Schallwelle versteht man die Druckwelle bei Überschreiten der Schallgeschwindigkeit durch Luftfahrzeuge und Gegenstände im Allgemeinen.

6. **Absturz von Personen- und Lastenaufzügen**

Mitversichert sind Schäden durch Absturz von Personen- und Lastenaufzügen beschränkt auf die Gebäudeschäden, einschl. der Schäden an den Aufzügen selbst infolge eines Bruchs der Anlage.

7. **Sprengstoffexplosion**

Mitversichert sind Schäden durch Sprengstoffexplosion im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.3 der AFB an den versicherten Sachen.

8. **Anerkennung (Guter Glaube)**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm beim Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, **dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.**

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen anzuzeigen, bleibt unberührt.

9. **Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

9.1. Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und soweit bei der Durchführung der Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, **nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Artikel 2 der ABS.**

9.1.1 **Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend.**

9.2. **Punkt 9.1 gilt nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.**

9.2.1 Bei Feuerarbeiten jeglicher Art sind unter allen Umständen die in den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und der Versicherungsnehmer trägt für die Einhaltung der Vorschriften die volle Verantwortung.

9.2.2 **Punkt 9.1 gilt weiters nicht für getroffene Vereinbarungen zu vorhandenen Lösch- und Meldeanlagen. Auch hier ist die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers im Sinne von 9.2.1 voll aufrecht.**

10. **Restwertklausel**

In Ergänzung von Artikel 7, Punkt 7.2 der AFB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude **Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwertes sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.**

Bei teilweiser Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

11. **Untergrenze der Neuwertentschädigung**

In Abänderung der zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen gilt vereinbart, dass ständig instand gehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen **einen Zeitwert von mindestens 40 % haben und somit im Schadensfall die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.**

12. **Wiederaufbau innerhalb Italiens**

In Abänderung des Artikel 9, Punkt 2.2 der AFB wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung auch ohne Vorliegen eines behördlichen Wiederaufbauverbotes **innerhalb Italiens erfolgen** kann, die **Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle im gleichen Umfang ergeben würde.**

In der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt vereinbart, dass bei einem Wiederaufbau bzw. einer Wiederherstellung des Betriebes an einer anderen Stelle **innerhalb Italiens** die Entschädigungsleistung - **unter Berücksichtigung der vereinbarten Haftungszeit** - mit **jenem Betrag begrenzt ist, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und im gleichen Umfang ergeben würde.**

13. **Versicherungssummen nach dem Schadensfall**

Gemäß den zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen und ergänzend zu Artikel 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Versicherungssummen sowie die entsprechenden Entschädigungshöchstgrenzen der Positionen auf Erstes Risiko vermindern sich im Schadensfall mit sofortiger Wirkung und bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigungsleistung abzüglich etwaiger Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen ohne entsprechende Beitragserstattung.

14. **Fremdes Gut**

Mitversichert ist fremdes Eigentum, das die Eigentümer dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben haben, **sofern es sich dabei nicht um Sachen der Gäste bzw. der Dienstnehmer des Versicherungsnehmers handelt.**

Die Versicherung gilt für Rechnung der fremden Eigentümer, **soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht oder der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.**

15. **Außenversicherung**

Im Rahmen der für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie für Vorräte gültigen Versicherungssummen sind versicherte Sachen, sofern sie sich zur Reparatur, Vermietung, Bearbeitung, Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck (nicht jedoch auf Ausstellungen und Messen) außerhalb des Betriebsgrundstückes aber innerhalb Italiens befinden **bis 10 % der Inhaltsversicherungssumme** automatisch mitversichert, **sofern keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann. Die Außenversicherung in der Leitungswasser- und Sturmversicherung gilt nur in Gebäuden (nicht in Zelten oder im Freien).**

16. **Freizügigkeit auf dem Versicherungsgrundstück**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind bewegliche Sachen in allen Gebäuden am Versicherungsgrundstück freizügig versichert. Im Rahmen der Feuerversicherung gilt die Freizügigkeit auch für Sachen im Freien auf dem Versicherungsgrundstück. **Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturmschäden gilt nicht für Sachen in Zelten sowie in Gebäuden in Leichtbauweise.**

17. **Radioaktive Isotope**

17.1 Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), versichert, und zwar nur dann, wenn

17.1.1 das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und

17.1.2 die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.

17.2 Soweit

17.2.1 Feuerlöschkosten (Artikel 3, Punkt 2.2.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung/AFB),

17.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.2),

17.2.3 Abbruch- und Aufräumkosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.3),

17.2.4 Entsorgungskosten (AFB, Artikel 3, Punkt 2.2.4)

versichert sind, werden auch Mehrkosten ersetzt, die wegen eines Schadens durch radioaktive Isotope gemäß Punkt 1 aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

17.3 Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten Schäden durch radioaktive Isotope, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), jedoch nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 17.1.1 und 17.1.2 erfüllt sind.

18. **Zahlung der Entschädigung**

Abweichend von Artikel 11 der ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.

Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und **mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt.**

Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

19. **Verantwortlichkeit bei Arbeiten (Bauhandwerker)**

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser nicht dafür verantwortlich.

20. **Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Feuer- oder B.U.-Versicherung**

Bestehen die Feuer- und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrages oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrages für beide Versicherungen.

21. **Sachverständige**

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitwerbers sind.

22. **Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen**

Schäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann versichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3, Punkt 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) gelten Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

23. **Fußbodenheizungen**

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung versichert. Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert; der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8, Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) auf eine Heizungsschlaufe erweitert.

24. **Schwimmbecken im Gebäude**

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 10 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) gelten Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken, die sich in versicherten Gebäuden befinden, versichert.

25. **Schäden im Gebäudeinneren durch Schmelz- und Regenwasser sowie durch überlaufende Regenrinnen**

Abweichend von Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) sind auch Schäden im Gebäudeinneren, die durch Eindringen von Schmelz- und Regenwasser über das Dach sowie durch überlaufende Regenrinnen entstehen, **bis höchstens EUR 10.000,- je Versicherungsperiode versichert.**

26. **Behördliche Auflagen - Vergrößerung des Unterbrechungsschadens**

26.1 Abweichend von Artikel 9, Punkt 2.2.3 der AFBUB ersetzt der Versicherer auch eine Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, die nach dem Eintritt des Sachschadens im Fall der Wiederherstellung des versicherten Betriebes verfügt werden.

26.2 Die Deckungserweiterung gemäß Punkt 26.1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen auf Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß Artikel 3 der AFBUB unmittelbar betroffen sind.

26.3 Der Versicherer ersetzt eine Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß Punkt 26.1 nur insofern, als die behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen nicht durch eine Nutzungsänderung oder eine Änderung des Verwendungszwecks des versicherten Betriebes verursacht werden.

26.4 Wenn die Wiederherstellung des versicherten Betriebes aufgrund eines behördlichen Bescheides an der bisherigen Stelle nicht erfolgen darf, so wird der **Unterbrechungsschaden höchstens mit dem Betrag ersetzt, der auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle ersetzt worden wäre.**

26.5 **Diese Deckungserweiterung ist mit 10 % des Unterbrechungsschadens, der ohne behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen eingetreten wäre, und mit einer Dauer von höchstens einem Monat innerhalb der vereinbarten Haftungszeit begrenzt.**

27. **Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

28. **Kosten für Baubestandteile**

Mitversichert sind Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Artikel 3.

29. **Schlossänderungskosten**

Mitversichert sind Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten **bis EUR 1.500,-**, wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen, gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Artikel 3.

30. **Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen**

Mitversichert sind Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung, etc.) gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Artikel 3.

31. **Nebenkosten in der Elektronikversicherung**

Mitversichert sind Nebenkosten auf Erstes Risiko **bis insgesamt 10 % der Höchstentschädigungssumme, höchstens EUR 9.000,-, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.**

Als Nebenkosten im Sinne dieser Vereinbarung gelten:

31.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Der Versicherer ersetzt im Falle eines Teilschadens im Rahmen von Art. 9, Pkt. 3 bis 8 und 10 bis 13 ABE auch Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um diese (vom Teilschaden betroffene) versicherte Sache oder deren Teile aufzuräumen, nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie (einmalige) Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer **bis zu der vereinbarten Versicherungssumme** (auf Erstes Risiko) Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss, um

a) im Falle eines Totalschadens diese (vom Totalschaden betroffene) versicherte Sache, deren Teile oder Reste,

b) andere im Versicherungsvertrag versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste,

c) nicht versicherte Sachen, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, deren Teile oder Reste

aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren, sowie Kosten um diese Sachen, deren Teile oder Reste in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten.

Nicht ersetzt werden jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

31.2 Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer **bis zu der vereinbarten Versicherungssumme** (auf Erstes Risiko) Bewegungs- und Schutzkosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Anlagen und Geräten, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

31.3 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht;

Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums; Luftfracht

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) ersetzt der Versicherer bis zu der vereinbarten Versicherungssumme (auf Erstes Risiko) Kosten für

a) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten,

b) Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums,

c) Luftfracht;

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles aufwenden muss.

Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

32. **Speiseeis**

Mitversichert gilt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Lagerung von Speiseeisprodukten, auch gemeinsam mit anderen Waren.

33. **Frischhaltekaltlagerung**

Mitversichert gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme Schäden an den versicherten Waren bei Ausfall der Frischhaltekaltlagerung.

Abschnitt IV:
Besondere Bestimmungen zu den prämienpflichtigen Deckungen in der Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungs- und Glasversicherung

1. **Sachen der Gäste und Beschäftigten**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind:

Kraftfahrzeuge, Bargeld und Wertpapiere sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2. **Geld und Geldeswerte**

2.1 Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

2.2 **Über versicherte Wertpapiere (mit Ausnahme von Papiergeld, Banknoten, Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen, Brief- und sonstigen Wertmarken) müssen Verzeichnisse laufend geführt werden, aus denen alle zur Einleitung des Aufgebotsverfahrens notwendigen Angaben ersichtlich sind. Die Verzeichnisse müssen so abgesondert aufbewahrt werden, dass sie im Schadensfalle voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört, beschädigt oder entwendet werden können.**

2.3 Hinsichtlich der versicherten Wertpapiere und sonstigen Urkunden hat der **Versicherungsnehmer die Obliegenheit, im Schadensfalle ohne Verzug das Aufgebotsverfahren zu betreiben und etwaige sonstige Rechte zu wahren.**

2.4 Erlangt der Versicherungsnehmer Ersatz im Wege des Aufgebotsverfahrens, oder werden entwendete Wertpapiere wieder herbeigeschafft, so hat der **Versicherungsnehmer dem Versicherer Anzeige zu erstatten und die Entschädigung unter billiger Berücksichtigung einer zwischenzeitlich eingetretenen Wertminderung zurückzuzahlen.**

2.5 Die versicherten Sachen sind nur innerhalb der in der Polizze genannten Behältnisse versichert.

2.6 Geld- und Geldeswerte in offenen Behältnissen in der Einbruchdiebstahlversicherung

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für **Bargeld in der Einbruchdiebstahlversicherung sind bis zu je EUR 150,- in offenen Registrierkassen, freistehenden Handkassen und unversperrten Möbeln, maximal EUR 750,- je Versicherungsort, versichert.**

Beschädigungen durch gewaltsames Öffnen von verschlossenen Registrierkassen (Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB), Artikel 5, Punkt 3) nach Geschäftsschluss und die daraus erfolgte Entwendung von Geld- und Geldeswerten sind nicht versichert.

3. **Wiederherstellungskosten für Datenträger u. dgl**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Für die Wiederherstellung von Datenträgern, Geschäftsbüchern, Akten, Plänen und den darauf befindlichen Daten sowie für die Wiederherstellung von Reproduktionshilfsmittel, wie Modelle, Formen und dgl. sind für den Ersatzwert die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgt; andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert.

4. **Kosten des Aufgebotsverfahrens sowie Kosten für die Kraftloserklärung von Wertpapieren**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Die Versicherung gilt für Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung einschl. der sonstigen für die Wiederherstellung aufgewendeten Auslagen, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Eingeschlossen in die Versicherung sind die Kosten öffentlich beglaubigter Anerkenntnisse, soweit solche nach den

Gesetzen zur Geltendmachung der Rechte aus den Urkunden erforderlich sind, und der durch die Verzögerung der an sich fälligen Leistungen entstehende Zinsenverlust.

Die Versicherung gilt auch für die Kosten zur Kraftloserklärung von Wertpapieren, für welche ein solches Verfahren zulässig ist.

5. **Mehrkosten infolge Preissteigerungen**

5.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen sind Erhöhungen der Ersatzleistung durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.

5.2 Ersetzt werden bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

5.3 Wenn der **Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.**

5.4 **Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.**

5.5 **Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Punkt 5.1 versichert sind, so wird der nach Punkt 5.2 bis Punkt 5.4 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.**

6. **Sachverständigenkosten**

6.1 Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

6.2 **Der Versicherer ersetzt 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Abschnitt I, Punkt 7 bzw. Artikel 9, Punkt 2 der ABS zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens jedoch den in der Polizze zum jeweiligen Versicherungszweig unter separater Position hierfür angeführten Betrag.**

6.2.1 **Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird, oder der jeweils festgestellte Schaden den Betrag von EUR 40.000,- übersteigt.**

6.3 Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

6.4 Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen.

6.5 Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

7. **Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen**

7.1 Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes überschreiten und die der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem Schadenereignis im Fall der Wiederanschaffung der Betriebseinrichtung oder der Wiedererrichtung von Gebäuden aufwenden muss.

7.2 Der Versicherer ersetzt diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen entstehenden Mehrkosten soweit er zur Neuwertentschädigung verpflichtet ist und soweit diese Mehrkosten unmittelbar durch den versicherungspflichtigen Schadensfall geschädigte versicherte Sachen betreffen. Im Falle der Gebäudeversicherung werden nur solche Mehrkosten ersetzt, die versicherte Gebäudeteile oder Zubehör betreffen, welche vom Schadensfall unmittelbar betroffen sind.

7.3 Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme** und nur insofern, als gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Auflagen nicht durch eine Nutzungsänderung oder eine Änderung des Verwendungszwecks der betroffenen Betriebsanlage, des betroffenen Gebäudes oder Gebäudeteiles anwendbar bzw. verursacht werden.

7.4 Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten nur **bis zur Höhe der zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 30 % des Neuwertschadens**, und nur im Ausmaß des tatsächlich gesetzlich oder behördlich erforderlichen technischen Mindeststandards. **Liegt eine Unterversicherung vor, vermindert sich die Ersatzleistung für die Mehrkosten im gleichen Ausmaß**

8. **Mehrkosten für Technologieverbesserung**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall kann die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der zerstörten versicherten Sachen durch gleichartige, dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen erfolgen. **Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die Wiederherstellungskosten bzw. Wiederbeschaffungskosten den Versicherungswert der zerstörten Sachen nicht übersteigen.**

9. **Nebenkosten**

Die Entschädigungsleistung für Nebenkosten erfolgt **bis zu der hierfür zum jeweiligen Versicherungszweig vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten.**

9.1 Als Nebenkosten im Sinne dieser Vereinbarung gelten

9.1.1 Feuerlöschkosten in der Feuerversicherung

9.1.2 Bewegungs- und Schutzkosten (inkl.- De- und Remontagekosten) in der Feuer-, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung

9.1.3 Abbruch- und Aufräumkosten in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung;

9.1.4 Entsorgungskosten (inkl. Deponiekosten) in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung; In den Sparten Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung ist die Entschädigungsleistung für **Entsorgungskosten mit 50 % innerhalb der für Nebenkosten vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.** Für Entsorgungskosten gilt Punkt 9.2.

9.2 Entsorgungskosten mit Erdreich

In Ergänzung des Artikel 3, Punkt 2.2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), des Artikel 3, Punkt 2.2.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) und des Artikel 3, Punkt 2.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für Leitungswasserversicherung (AWB) sind im Rahmen der hierfür in der Polizze speziell festgelegten Versicherungssumme auch Entsorgungskosten versichert.

9.2.1. **Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung versichert.**

9.2.1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch

9.2.1.1.1 eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und

9.2.1.1.2 am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

9.2.1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

9.2.1.3 **Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.**

9.2.1.4 **Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.**

9.2.1.5 **Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.**

9.2.1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der **als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25 % Selbstbehalt gekürzt.**

9.2.2 Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

9.2.2.1 Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

9.2.2.2 Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

9.2.3 Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

9.2.4 Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

9.2.4.1 Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 9.1 unter der Voraussetzung versichert, dass die Z**wischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.**

9.2.5 Deponiekosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

10. **Elektrische Schäden**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Abweichend von Artikel 2, Punkt 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind auch Schäden durch Überspannung oder Induktion durch elektrische Entladungen und andere elektrische Phänomene, wie durch indirekten Blitzschlag und dgl., versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt **bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für Schäden an den elektrischen und elektronischen Teilen der gegen Brand versicherten Sachen.**

Nicht versichert sind:

- **Schäden durch Material- und Konstruktionsfehler sowie durch innere oder äußere Abnützung bzw. Verschleiß des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung**
- **Mechanische Teile, wie zum Beispiel Lager, Kupplungen, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, auch wenn diese in Folge eines ersatzpflichtigen Schadens getauscht werden müssen.**
- **Verschleißteile wie Glühlampen, Röhren und dgl.**
- **Kosten aller Art, welche nicht die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Sache selbst betreffen (z.B. Such-, Stemm-, Schließarbeiten, Entsorgungskosten und dgl.)**
- **Folgeschäden aller Art**

- **Softwareschäden**

Die Entschädigungsleistung wird in jedem Schadensfall **um den Selbstbehalt von EUR 250,- gekürzt.**

War der **Zeitwert** der vom Schaden betroffenen Sache **unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**

Diese Haftungserweiterung gilt subsidiär zu bestehenden anderen Versicherungen, insbesondere Elektrogeräte-, Maschinenbruch-, EDV- und Elektronikversicherungen.

11. **KFZ des Versicherungsnehmers, seiner Angehörigen und der Gäste am Versicherungsgrundstück**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Die Kraftfahrzeuge sind auf dem in der Polizze genannten Grundstück in ruhendem und fahrendem Zustand versichert.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

12. **Ricorso Terzi (Feuerregreß durch Dritte)**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Versichert sind Schäden an fremden Sachen, die durch Brand von Sachen aus dem Eigentum oder dem Besitz des Versicherungsnehmers entstehen.

Versichert ist die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer - als im Sinne des Gesetzes zivilrechtlich Verantwortlichem – durch Schäden an fremden Sachen erwachsen, welche durch einen Feuerschaden an den versicherten Sachen verursacht werden.

Nicht als Dritte Personen gelten:

- **Die Versicherten sowie sämtliche Personen, die im Familienbogen (certificato di stato di famiglia) des Versicherungsnehmers eingetragen sind.**

Nicht versichert sind:

- **Schäden an Sachen, die dem Versicherten überlassen oder zur Aufbewahrung gegeben wurden oder die er aus irgendeinem Grund inne hat; im Versicherungsschutz inbegriffen sind allerdings die Fahrzeuge der Angestellten des Versicherten und die Transportfahrzeuge während der Auf- und Abladearbeiten bzw. die wegen Ladearbeiten abgestellten Fahrzeuge sowie die in diesen Fahrzeugen beförderten Sachen.**
- **Schäden jeglicher Art infolge einer Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Bodens.**
- **Die Angestellten des Versicherten während der Ausübung ihrer Tätigkeit.**

13. **Außenanlagen am Versicherungsgrundstück**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Als Außenanlagen im Sinne dieser Vereinbarung gelten Einfriedungen, Antennenanlagen, Firmenschilder, Reklameanlagen, Laternen, Fahnenstangen und freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen einschließlich Glasabdeckung, Befestigungen, Asphaltierungen und Pflasterungen am Versicherungsgrundstück.

Als versichert gelten **bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Schäden,** die infolge eines ersatzpflichtigen Feuer- bzw. Sturmschadens an den versicherten Gebäuden an diesen Außenanlagen entstehen.

14. **Ausdehnung des Deckungsumfanges auf erweiterte Deckung**

14.1 Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2, Artikel 2, Punkt 2 und 3 und Artikel 8, Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an wasserführenden Rohrleitungen innerhalb, an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre **bis zu einer Länge von höchstens 6 m mitversichert.** Werden nach einem Schadensfall Rohre **mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.**

14.2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

14.2.1 Dichtungsschäden an Rohren

In Erweiterung des Artikel 1, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden an wasserführenden Rohrleitungen, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes.

14.2.2 Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen

Abweichend von Artikel 2, Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens im Sinne des Artikel 1, Punkt 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.

14.2.3 Verstopfungsschäden

Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes sind mitversichert.

14.3 Mitversicherung von Wasserableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 2 und 3 und Artikel 8, Punkt 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasser-versicherung (AWB) sind Bruchschäden an Wasserableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadensfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von höchstens 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadensfall Rohre **mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.**

15. **Bewegliche Einrichtung im Freien am Versicherungsgrundstück**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Versichert gelten Gartenmöbel, Sonnenschirme, Kinderspielsachen und dgl. am Versicherungsgrundstück.

16. **Am Gebäude befestigte, einziehbare Markisen**

Im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme gelten am Gebäude befestigte, einziehbare Markisen versichert.

Die **Entschädigungsleistung für die Bespannung ist mit dem Zeitwert begrenzt.**

17. **Schirmbars**

Im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssumme gelten Schirmbars einschl. der darin befindlichen kaufmännischen und technischen Betriebseinrichtung versichert.

Die Entschädigungsleistung für die Schirmbespannung ist mit dem Zeitwert begrenzt.

18. **Sachen inkl. Waren und Bargeld in Schaukästen, Vitrinen, Automaten außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Im Rahmen der Versicherungssumme ist die Beschädigung und die Wegnahme des Behältnisses selbst einschließlich Glasschäden mitversichert, sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht.

19. **Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten inkl. Kundenberaubung**

19.1 Abweichend von Artikel 2, Punkt 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen) versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

19.1.1 Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,

19.1.2 die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,

19.1.3 Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.

19.2 Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.4 der AEB), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.

19.3 Beraubung von Kunden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten

Sofern hierfür keine andere Versicherung besteht, ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Beraubungsversicherung die Beraubung von dritten Personen, die zum Zeitpunkt des Überfalles in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, gedeckt.

19.4 Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

20. **Kassenbotenberaubung innerhalb Italiens für einen Kassenboten ohne Begleitung**

20.1 Beraubung auf Transportwegen

20.1.1 Abweichend von Artikel 2, Punkt 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

20.1.1.1 Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Italien erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transportes innerhalb Italiens befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transportes ermöglicht,

20.1.1.2 die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.

20.1.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.

20.1.3 Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden. **Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.**

20.1.4 **Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.**

20.1.5 Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.

20.2 Unfall von Kassenboten

Der Versicherer haftet auch dann, wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalles handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustandes der Boten und Begleitpersonen erfolgt.

20.3 Haftungserweiterung auf Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion

Der Versicherer haftet auch für Zerstörung oder Beschädigung der in Verwahrung des Kassenboten befindlichen bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführten, gemäß der vorliegenden Polizze versicherten Werte durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

20.4 Hilfeleistungspflicht des Kassenboten

Der Versicherer haftet bei Transporten von Geld- und Geldeswerten auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, dass der Kassenbote seiner gesetzlichen Hilfeleistungspflicht nachkommt.

20.5 Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

21. **Schäden durch Abhandenkommen der Originalschlüssel durch Einbruchdiebstahl oder Raub**

Abweichend von Artikel 1, Punkt 3.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) wird die Haftung des Versicherers auf Schäden erstreckt, die dadurch entstehen, dass die vereinbarten verschlossenen Behältnisse mit dem Original- oder Duplikatschlüssel geöffnet werden, in deren Besitz sich der Täter durch Raub außerhalb der Versicherungsräumlichkeit oder durch Einbruchdiebstahl in ein ständig bewohntes Gebäude auf einem anderen Grundstück gesetzt hat, vorausgesetzt, dass letzterenfalls sich die Schlüssel in versperrten Behältnissen befanden, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewährten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Einbruchdiebstahl bzw. Raub gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgt, und der Täter nicht eine zur Führung der Schlüssel berechtigte Person ist.

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

22. **Schlossänderungskosten bei Abhandenkommen der Kassenschlüssel**

Die Versicherung deckt bei Abhandenkommen von Kassenschlüsseln die Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Kassa.

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

23. **Blei-, Messing- und Kunstverglasungen**

Schäden an Bleiverglasungen gehen nur dann zu Lasten des Versicherers, wenn es sich um einen Bruch des Glases handelt und sie **nicht aus Nachlässigkeit in der Instandhaltung der Verbleiung und deren Umrahmung entstanden sind.**

Die Versicherung gilt **bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.**

Abschnitt V:
Besondere Bestimmungen zu den Deckungen in der Haftpflichtversicherung

1. **Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern (R.C.O.)**

Die Versicherung gilt für

1.1 Personen, die der gesetzlichen Unfallversicherung (I.N.A.I.L.) unterliegen (R.C.O.). Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Versicherten schadlos zu halten für das, was er als gesetzlich Haftender an Kapital, Zinsen und Kosten zu zahlen hat

1.1.1 im Sinne der Artikel 10 und 11 des D.P.R. Nr. 1124 vom 30. Juni 1965, für Unfälle erlitten von Arbeitnehmern, die von ihm abhängig sind und denen Tätigkeiten zugewiesen sind, für die die Versicherung geleistet wird;

1.1.2 im Sinne des Italienischen Zivilgesetzbuches aus dem Rechtstitel des Schadenersatz für Schäden, **die nicht unter die Regelung des D.P.R. Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 fallen**, verursacht an Arbeitnehmern gemäß vorigem Punkt 1.1 für Tod und Körperschäden, aus denen eine zeitweise oder bleibende Invalidität erwachsen ist, berechnet auf der Grundlage der dem D.P.R. Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 beigefügten Tabellen.

Von dieser Versicherung sind in jedem Fall die Berufskrankheiten ausgeschlossen.

1.2 **Personen, die der gesetzlichen Pflichtversicherung gegen Unfälle nicht unterliegen. Für während der Arbeit erlittene Unfälle werden als „Dritte“ auch die Angestellten des Versicherten angesehen, die nicht der Pflichtversicherung nach D.P.R. Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 unterliegen, und zwar für Körperschäden (ausgenommen Berufskrankheiten), die sie während der Arbeit oder des Dienstes erleiden.**

1.3 **Nicht vom Versicherten abhängige Personen, die sich in den Arbeitsbereichen befinden und deren Arbeit sich der Versicherte bedient, und zwar**

1.3.1 **Betriebsinhaber und Angestellte, die nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterworfen sind, von Firmen wie Transportunternehmen, Lieferanten, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturunternehmen sowie Unternehmen, die Werksverträge (appalti) als Mit- oder Subunternehmer (coappaltatori, subappaltatori) übernehmen, welche zusammen mit dem Versicherten Arbeiten von ergänzender Art zu der in der Polizze angegebenen Art ausführen;**

1.3.2 **Freiberufler wie Ingenieure, Geometer, Architekten, Projektanten, Bauleiter, Assistenten, technische Berater, Verwaltungskonsulenten oder Rechtsbeistände.**

Die Versicherung gilt schließlich auch für die Regressansprüche, die das N.I.S.F. (I.N.P.S.) im Sinne des Artikel 14 des Gesetzes Nr. 222 vom 12. Juni 1984 stellt.

Gesetzesdekret 626/94 – Sicherheit am Arbeitsplatz: die Versicherungsleistung gilt auch für die gesetzliche Haftung für Schadenereignisse in Zusammenhang mit dem Gesetzesdekret 626/94 vom 19. September 1994 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen als auch für die gesetzliche Haftung des vom Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Gesetzesdekretes nominierten Beauftragten für die Sicherheit und Gesundheit der Angestellten an ihrem Arbeitsplatz sowie für deren ausschließliche Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2. **Haftpflicht als Brandfolge gegen Dritte (Feuerregress)**

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden von geschädigten Dritten oder dessen Gebäudefeuerversicherer aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes als regresspflichtig in Anspruch genommen wird.

Diesbezüglich finden die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 10 AHVB keine Anwendung.

3. **Europadeckung**

3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf das europäische Ausland. Er gilt in diesem Rahmen für italienisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen. **Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Island, Grönland und Spitzbergen, ferner die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS.**

Die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Artikel 13 AHVB.

3.2 Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3.1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

3.2.1 durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,

3.2.2 durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,

3.2.3 aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht automatisch mitversichert, sondern bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3.3 **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind**

3.3.1 **in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus**

3.3.1.1 **der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;**

3.3.1.2 **der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;**

3.3.1.3 **Reklameeinrichtungen;**

3.3.1.4 **einer Werksfeuerwehr;**

3.3.1.5 **der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer;**

3.3.1.6 **Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften.**

3.3.2 **Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).**

3.3.3 **alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer`s liability, worker`s compensation).**

3.3.4 **Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

3.4 **Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3.1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.**

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

4. **Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die sich am Versicherungsgrundstück befindlichen Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

5. **Bauherrenrisiko**

5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten sofern die Gesamtkosten für das Bauvorhaben unter Einrechnung **etwaiger Eigenleistung EUR 400.000,- nicht übersteigen.** Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

5.2 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 5.1 nur **dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.**

Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

5.3 **Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

6. **Mietsachschäden**

6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an den für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen durch Feuer, Explosion und Leitungswasser, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

6.2 Artikel 7, Punkt 10.1 findet keine Anwendung.

7. **Privat- und Sporthaftpflichtversicherung auf Dienstreisen**

Für den Betriebsinhaber, für Mitglieder des Vorstandes bzw. für Geschäftsführer sowie für Dienstnehmer des versicherten Betriebes gilt während der Dauer von Dienstreisen die Privat- und Sporthaftpflichtversicherung im Umfang der EHVB, Abschnitt B, Punkt 16, als mitversichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär zu eventuell bestehenden Versicherungen, insbesondere Haushaltversicherungen.

8. **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter**

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers sowie deren Angehörigen sind abweichend von Artikel 7, Punkt 6 AHVB mitversichert, sofern diese Personen oder **ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Ausgeschlossen bleiben Schäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht.**

9. **Sachschäden durch Umweltstörung**

Die Besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50 % davon.**

10. **Isotoptenhaftpflicht für Ionisations-Rauchgasmelder**

Für Ionisations-Rauchgasmelder, die in den Versicherungsräumlichkeiten installiert sind, gilt die Isotopenhaftpflicht-versicherung im Rahmen der Bestimmungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide als vereinbart.

Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon**.

11. **Arbeitnehmergarderoben**

11.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

11.2 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon**.

11.3 **Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

12. **Eigentum der Gäste**

Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Punkt 2 EHVB (Fremdenbeherbergung) ist getroffen.

In teilweiser Abweichung von den Allgemeinen und Ergänzende Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB) umfasst die Versicherung Schäden, für die der Versicherungsnehmer gemäß der Artikel 1783, 1784, 1785bis des Ital. Zivilgesetzbuches aufkommen muss.

Der Versicherer leistet Entschädigung wie folgt:

- pro Gast für nichtabgegebene Sachen für die gesetzliche Haftpflicht gemäß Artikel 1783 u.ff. Ital. Zivilgesetzbuch:

  das Hundertfache des Zimmerpreises für eine Einzelübernachtung

- pro Gast für abgegebene Sachen für die gesetzliche Haftpflicht gemäß Artikel 1784 und 1785bis des Ital. Zivilgesetzbuches:

  das Zweihuntertfache des Zimmerpreises für eine Einzelübernachtung

Die Höchstentschädigung **pro Versicherungsperiode ist mit 10 % der Pauschalversicherungssumme begrenzt.**

13. **Parkplatzrisiko: Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge**

13.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Punkt 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich

13.1.1 in betriebseigenen Garagen,

13.1.2 auf betriebseigenen Parkplätzen oder

13.1.3 auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen

befinden.

13.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Punkt 13.1:

Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Punkt 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Punkte 3.1 und 3.2 auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

13.2.1 Brand, Blitzschlag und Explosion;

13.2.2 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;

13.2.3 Ereignisse, die chemisch und mechanisch von außen plötzlich - von Seiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) unbeabsichtigt - einwirken;

13.2.4 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

13.2.5 Diebstahl oder Raub.

13.3 Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Fahrzeugen bedarf es einer Besonderen Vereinbarung.

13.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

13.4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

13.4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

13.4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

13.5 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

14. **Sport- und Vergnügungseinrichtungen**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf Schaden-ersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Bestand und Betrieb von Sport- und Vergnügungseinrichtungen,

die zum versicherten Betrieb gehören, wie z. B. Hallen- und Freibäder, Saunen, Solarien, Dampfbäder, Kegelbahnen, Kinderspielplätzen, Fitness- und Wellnesseinrichtungen, Sport- und Turnplätzen und dgl.

15. **Gästeanimationsveranstaltungen**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf Gästeanimationsveranstaltungen auch außerhalb des Betriebsgeländes, wie z. B. Wanderungen, Schi-, Berg- und Radtouren, Grillabende und dgl.

Für folgende Veranstaltungen und Tätigkeiten gilt dieser Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart wird: Bungy-Jumping, Canyoning, Rafting, Schneerafting, das Abbrennen von Feuerwerken, die Verwendung von Fluggeräten, wie Para- und Hängegleiter, Drachenflieger, Ballone und dgl.

16. **Veranstaltung von Seminaren und Schulungen**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf die Veranstaltung von Seminaren und Schulungen im versicherten Betrieb, wenn der Versicherungsnehmer als Veranstalter tätig ist.

17. **Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung)**

Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Punkt 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen, Geräten und Videocassetten sind mitversichert.

18. **Friseur- und Kosmetiksalons**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Friseur- und Kosmetiksalons am Versicherungsgrundstück, welche zum versicherten Betrieb gehören. **Diese Versicherung gilt nicht für selbständige Friseur- und Kosmetiksalons, die nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.**

19. **Campingplätze am Versicherungsgrundstück**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf den Bestand und den Betrieb von Campingplätzen, die sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

20. **Catering**

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auch auf die Tätigkeit des Caterings.

21. **Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**

21.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen, die das Gut nicht fallen lassen, wie z. B. Winden, Flaschenzüge, Hub- oder Gabelstapler, Kräne aller Art sowie durch Hand.

21.2 Die Besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Punkt 1.2 EHVB ist getroffen.

21.3 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

22. **Schäden an Sachen durch Überflutungen**

22.1 Die nachstehende Bestimmung **gilt nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.** Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Artikel 6, AHVB.

22.2 Mitversichert sich abweichend von Artikel 7, Punkt 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

22.3 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

23. **Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**

23.1 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind gelten abweichend von Artikel 7, Punkt 10.5 AHVB als mitversichert.

23.2 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon**

24. **Tätigkeiten an beweglichen Sachen, Wartungs- und Reparaturarbeiten**

24.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB finden keine Anwendung.

24.2 Das Haftpflichtrisiko aus der Verwahrung (und zwar auch als Nebenverpflichtung) ist abweichend von Artikel 7, Punkt 10.2 AHVB mitversichert.

24.3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, elektronische Datenverarbeitungsanlagen sowie vom Versicherungsnehmer gemietete, geliehene und/oder geleaste Gegenstände bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

24.4 Mitversichert gelten Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Wartungs- und Reparaturarbeiten an Sachen der Gäste.

24.5 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

25. **Allmählichkeit**

25.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Artikel 7, Punkt 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.

25.2 **Schäden gemäß Punkt 25.1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.**

25.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Artikel 6, AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

25.4 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

26. **Reine Vermögensschäden**

26.1 Reine Vermögensschäden sind abweichend von Artikel 1 AHVB mitversichert.

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Artikel 6, AHVB sowie für den Bereich des Produktehaftpflichtrisikos gemäß Abschnitt A, Z. 2, EHVB.

26.2 Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB findet Anwendung.

26.3 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus:**

26.3.1 **Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);**

26.3.2 **Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;**

26.3.3 **planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;**

26.3.4 **Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen;**

26.3.5 **Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen;**

26.3.6 **Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten;**

26.3.7 **Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;**

26.3.8 **Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;**

26.3.9 **Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung;**

26.3.10 **Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Schecks, Wertpapieren und Wertsachen.**

26.4 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.**

27. **Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen**

27.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 5.3, 10.2 und 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens.

Er erstreckt sich nicht auf Luftfahrzeuge sowie auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

27.2 **Als Obliegenheiten - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - werden bestimmt:**

der Lenker des Fahrzeuges muss im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist;

im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;

27.3 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon**.

28. **Bewachte Garderoben**

28.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, **die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).**

28.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 und 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Punkt 28.1.

28.3 **Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet**

28.3.1 **dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;**

28.3.2 **im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.**

28.4 Die Versicherungssumme **beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon**.

Kapitel B: Bedingungssammlung

1. Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Geltungsbereich:

Die ABS gelten als Allgemeiner Teil jener Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Artikel 2 Gefahrerhöhung

Artikel 3 Sicherheitsvorschriften

Artikel 4 Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Artikel 5 Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens
Artikel 6 Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt
Artikel 7 Überversicherung; Doppelversicherung
Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung
Artikel 9 Sachverständigenverfahren
Artikel 10 Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles; Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt
Artikel 11 Zahlung der Entschädigung
Artikel 12 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall
Artikel 13 Form der Erklärungen
Artikel 14 Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Artikel 1
Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. **Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.** Bei **schuldhafter Verletzung dieser Pflichten** kann der **Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 (BGBl. 2/1959) in der jeweils geltenden Fassung (VersVG) vom Vertrag zurücktreten und wird diesfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

Artikel 2
Gefahrerhöhung

1. **Nach Vertragsabschluss darf** der **Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.** Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass **eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.**
2. **Tritt nach dem Vertragsabschluss** eine **Gefahrerhöhung ein,** kann **der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abs. 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem** nach Maßgabe der §§ 23 - 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der **vorstehenden Absätze** finden auch **Anwendung** auf eine **in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.**

Artikel 3
Sicherheitsvorschriften

1. **Verletzt der Versicherungsnehmer** gesetzliche, behördliche oder vereinbarte **Sicherheitsvorschriften** oder **duldet** er ihre **Verletzung**, kann der **Versicherer innerhalb 30 Tage**, nachdem er **von der Verletzung Kenntnis erlangt** hat, die **Versicherung mit einer Frist von 30 Tagen kündigen**. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der **Versicherer** ist **von der Verpflichtung zur Leistung frei**, wenn der **Schadenfall nach der Verletzung eintritt** und die **Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht**. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der **Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden**, finden die **Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung**.

Artikel 4
Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizze, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizze festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch **nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt**. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizze festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die **Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39a bzw. 91 VersVG**.
4. Wird der **Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode** oder **sonst vorzeitig aufgelöst**, so **gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit**, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

   Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt **dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.**
5. Hat der **Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt,** kann er **bei** einer **vorzeitigen Auflösung des Vertrages** die **Nachzahlung der für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe verlangen.** Wurde **auf die Prämie ein Dauerrabatt in der Höhe von 20% gewährt,** sind in **jedem Fall**

einer Verkürzung der Vertragsdauer 25% der ermäßigten Prämie für die gesamte tatsächliche Vertragsdauer nachzuzahlen. Beträgt die **vereinbarte Vertragsdauer 10 Jahre, reduziert sich der Prozentsatz der nachzuzahlenden Prämien nach mindestens fünfjährigem Bestand des Vertrages auf 12,5%. Für die Sparten Maschinenbruch-, Maschinen-Betriebsunterbrechungs-, Elektrogeräte-, Elektronik- und Kühlgutversicherung sowie die Industriesparten (Feuer-Industrie, EC und Allrisk zu Feuer-Industrie, Feuer-Industrie-BU, EC und Allrisk zu Feuer-Industrie-BU) gilt diese Vereinbarung mit der Abweichung, dass der Dauerrabatt 10% beträgt und statt den 25% ein Prozentsatz von 11,11% sowie statt den 12,5% ein Prozentsatz von 5,5% gilt.**

Artikel 5
Wirkung des Konkurses und des Ausgleichsverfahrens

Der **Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen** bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft **des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen**.

Artikel 6
Mehrfache Versicherung; Vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

2. Ist **vereinbart**, dass der **Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt**), darf er **für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls** wird die **Entschädigung so ermäßigt**, dass der **Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt**.

Artikel 7
Überversicherung; Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch **wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (**Überversicherung), hat der **Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Ersatzleistung zu erbringen**.

2. **Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich**, können der **Versicherungsnehmer und** der **Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen**. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt unberührt.

3. Im Falle der **Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG**.

Artikel 8
Begrenzung der Entschädigung; Unterversicherung

1. Die **Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers**, und zwar ist die **Ersatzleistung** für die unter **jeder einzelnen Post der Polizze versicherten Sachen** durch **die für die betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.**

2. Ist die **Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert** (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte - Unterversicherung), wird der **Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt**. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Polizze gesondert festzustellen.

Artikel 9
Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:

2.1 Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:

2.1.1 Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen.

2.1.2 Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen.

2.2 Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. **Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Bezirksgericht ernannt.**

2.3 Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. **Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann**. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.

2.4 Die **Feststellungen**, die die **Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich** und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, **wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.**

3. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 10
Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles;
Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt

1. Wenn der **Versicherungsnehmer** oder **eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen** den **Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt**, ist der **Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.**

   Dem Versicherer sind **im Zuge der Schadenabwicklung** alle schriftlichen und mündlichen **Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.**

   Werden **von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6, Abs. 3 VersVG ein.**

2. Ist der **Versicherungsnehmer** oder eine der **in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen** wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches **rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.**

Artikel 11
Vorauszahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann 30 Tage nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der **Lauf der Frist ist gehemmt**, solange **infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.**

2. Der **Versicherer** ist **berechtigt**, die **Zahlung aufzuschieben**,

2.1 wenn **Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang** bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

2.2 wenn eine **polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung** aus Anlass des Schadens **gegen den Versicherungsnehmer** eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

3. Wenn der **Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird**, nachdem der **Versicherer** dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest **mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache** und der **diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen** sowie unter **Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat**, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4. Im Übrigen gelten die in den **§§ 11 und 12 VersVG enthaltenen Bestimmungen zur Fälligkeit und Verjährung der Versicherungsleistung.**

Artikel 12
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Sofern in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung **keine abweichende Regelung getroffen ist**, können **nach dem** Eintritt des **Schadenfalls** sowohl der **Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen**.

2. Die **Kündigung** ist jederzeit, jedoch **nur bis zum Ablauf von 30 Tagen seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.**

   Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von 30 Tagen einzuhalten.

   Der **Versicherungsnehmer** kann **nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.**

3. **Beide Teile verzichten auf die Kündigung im Schadenfall**, wenn **in der jeweiligen Versicherungsperiode** insgesamt nur ein **Schadenfall eingetreten ist** und die **dafür zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie** (der vom Schaden betroffenen Versicherungssparte) **nicht übersteigt**.

4. Die **Einschränkungen des Abs. 3 gelten nicht** im Falle des vollendeten oder bloß versuchten Versicherungsmissbrauches, weiters wenn der **Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben** hat oder sich **bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung** schuldig macht. In **diesen Fällen** kann der **Versicherer** den Versicherungsvertrag **ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirksamkeit kündigen.**

Artikel 13
Form der Erklärungen

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen einschließlich Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich erfolgen. Hinsichtlich der **Schadenanzeigen** siehe die Bestimmungen über die **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte.**

Artikel 14
Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. **Beträgt** die **vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr**, wenn er **nicht 30 Tage vor Ablauf gekündigt** wird.

2. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

ANHANG
Subsidiäre Versicherungsdeckung

Für Versicherungssparten, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und/oder die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB) zu Grunde liegen, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:

Wurde oder wird **für alle oder einzelne der versicherten Gefahren eine weitere Versicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen** und mit diesem **vereinbart**, dass die **Entschädigung nur subsidiär geleistet wird**, so ist die **Haftung des Versicherers aus gegenständlichem Vertrag auch nur subsidiär**. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegenständliche Subsidiaritätsabrede zeitlich vor jener des konkurrierenden Vertrages abgeschlossen wurde.

2. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 6 Versicherungswert
Artikel 7 Entschädigung
Artikel 8 Unterversicherung
Artikel 9 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger
Artikel 10 Sachverständigenverfahren
Artikel 11 Regress Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1 Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

1.2 Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).

1.3 Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

1.4 Flugzeugabsturz; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

2.3 bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;

2.4 durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. **Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß** einem **Nutzfeuer,** der **Wärme oder dem Rauch ausgesetzt** werden**;**
2. **Schäden an Sachen,** die **in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden**;
3. **Sengschäden**;

4. **Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes** (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).

Solche **Schäden** sind auch dann **nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;**

5. **Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung** oder durch **Induktion infolge Blitzschlages** oder **atmosphärischer Entladungen** (indirekter Blitzschlag);

6. Schäden durch **mechanische Betriebsauswirkungen** und **Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;**

7. **Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;**

8. **Schäden durch Unterdruck (Implosion);**

9. **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

9.1 **Kriegsereignissen jeder Art**, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

9.2 **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**

9.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 9.1 und 9.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen**

9.4 **Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;**

9.5 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.**

Zu den Punkten 1 bis 8 gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zu **Punkt 9** gilt: Ist der **Versicherungsnehmer Unternehmer** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er **nachzuweisen**, dass der **Schaden mit den in den Punkten 9.1 bis 9.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.**

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2 **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** sind nur dann in der **Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.**

1.3 **Fremde Sachen** sind nur **aufgrund besonderer Vereinbarung**, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der **Versicherung fremder Sachen** ist für den **Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.**

2. Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind **Kosten für Maßnahmen**, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens **für notwendig halten durfte**.

Der **Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme**; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2 Nur aufgrund **besonderer Vereinbarung sind versichert**:

2.2.1 Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.

2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.3 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.

2.2.4 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3 **Nicht versichert sind**:

2.3.1 **Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden**;

2.3.2 **Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten**.

Artikel 4
Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur **an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert**. Werden sie **von dort entfernt, ruht** der **Versicherungsschutz**. Erfolgt die **Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag**.

Artikel 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem **unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden**

1.1.1 für die **Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen**;

1.1.2 dazu **Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten**.

1.2 Bei **Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden**.

2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Schaden ist **unverzüglich dem Versicherer zu melden** und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

3.1 Dem **Versicherer** ist nach Möglichkeit **jede Untersuchung** über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung **zu gestatten**.

3.2 Bei der **Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken** und **auf Verlangen** sind dem **Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen**. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Bei **Gebäudeschäden** ist dem Versicherer **auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen**. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.4 Der **durch den Schaden herbeigeführte Zustand** darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, **ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden**, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der **vorstehenden Obliegenheiten**, ist der Versicherer nach Maßgabe des **§ 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)** - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des **§ 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

Artikel 6
Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1 Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:

1.1.1 der Neuwert;

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;

1.1.2 der Zeitwert;

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

1.1.3 der Verkehrswert;

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

1.2 Als Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen kann vereinbart werden:

1.2.1 der Neuwert;

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;

1.2.2 der Zeitwert;

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

1.2.3 der Verkehrswert;

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.3 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist **bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.**

1.4 Als Versicherungswert gelten bei

1.4.1 Geld und Geldeswerten der Nennwert,

1.4.2 Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,

1.4.3 Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,

1.4.4 **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung**,

1.4.5 **sonstigen Wertpapieren der Marktpreis**.

1.5 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

1.6 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.

1.7 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1 **Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.7 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert**:

2.1.1 bei Sachen von **historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2 bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2 Bei der **Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt**.

Artikel 7
Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 6, Punkte 1.1 und 1.2):

1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 6 vereinbart,

1.1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**, ersetzt.

1.1.3 War der **Zeitwert** der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **kleiner als 40 %** des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.1.4 War die vom **Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt**.

Ein **Gebäude** ist insbesondere dann dauernd **entwertet**, wenn es zum **Abbruch bestimmt** oder **allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist**.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann **dauernd entwertet**, wenn sie **dauernd** aus dem **Betrieb ausgeschieden** oder **allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind**.

1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 6 vereinbart,

1.2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2.2 werden bei **Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten** zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

1.2.3 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar **vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4), wird höchstens der Verkehrswert** ersetzt.

1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 6 vereinbart,

1.3.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.3.2 werden **bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

2. Für Waren und Vorräte (Artikel 6, Punkt 1.3)

2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2 werden **bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

2.3 War der **erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.**

3. Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 6, Punkt 1.4)** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**, ersetzt.

4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 6, Punkt 1.5) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die **Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt**; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 6, Punkte 1.6, 1.7 und 2.1)

5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2 werden bei **Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1 **Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt**.

7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; **behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt**.

7.3 Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

7.3.1 Der **Versicherungsnehmer** ist **zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet**, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2 Werden **Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft**, hat der **Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben**. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8
Unterversicherung

Gemäß **Artikel 7 ermittelte Entschädigungen** werden bei **Vorliegen einer Unterversicherung** nach den **Bestimmungen der ABS gekürzt**; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 9
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1 Bei Gebäuden

1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, **höchstens jedoch des Verkehrswertes**;

1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens**.

1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

1.2.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf **Ersatz des Zeitwertes**;

1.2.2 bei Beschädigung auf **Ersatz des Zeitwertschadens**.

1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Den **Anspruch** auf den die **Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung** erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, **als folgende Voraussetzungen erfüllt** sind:

2.1 Es ist gesichert, dass die **Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet** wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, **gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft**;

2.2 Die **Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle**. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt **die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Italiens**;

2.3 Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.4 Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt **innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses**.

3. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird **die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.**

Die **Zahlung** wird **vorbehaltlos geleistet**, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen **Realgläubiger innerhalb 30 Tagen**, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszuzahlen, **verständigt wurden, nicht widersprochen haben**.

Seitens der **Realgläubiger**, die ihr **Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben**, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der **schriftlichen Zustimmung**.

Artikel 10
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 11
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

3. Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

A) Allgemeiner Teil

Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung FE08)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

B) Besonderer Teil

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten die folgenden Zuordnungen:

1.1 Gebäude

Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

1.1.1 Als Gebäude gelten:

1.1.1.1 alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

1.1.1.2 Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden

1.1.1.3 Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind

1.1.1.4 Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

Das können z. B. sein: Flugdächer, Wohnwagen, Bauhütten, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Einfriedungen.

1.1.2 Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:

1.1.2.1 Blitzschutzanlagen

1.1.2.2 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen

1.1.2.3 Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen

1.1.2.4 fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, **nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel**

1.1.2.5 fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfliesungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen

1.1.2.6 mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte

1.1.2.7 elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen

1.1.2.8 Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen

1.1.2.9 gemauerte Öfen zur Raumheizung

1.1.2.10 Geschäftsportale, sofern **sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden**, oder soweit der **Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat**.

1.1.3 Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.2 Betriebseinrichtungen

1.2.1 Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche dem Betrieb dienenden Einrichtungen, sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.1.2 zugehören.

Dazu gehören insbesondere:

1.2.1.1 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen;

Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (Geräte).

1.2.1.2 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Punkt 1.4.2);

1.2.1.3 Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

1.2.1.4 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;

1.2.1.5 Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, **nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Punkt 1.4.1), Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;**

1.2.1.6 Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;

1.2.1.7 Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;

1.2.1.8 Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente;

1.2.1.9 Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;

1.2.1.10 Handmaschinen und Geräte aller Art;

1.2.1.11 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, **soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3);**

1.2.1.12 Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;

1.2.1.13 Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;

1.2.1.14 Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;

1.2.1.15 außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.2.2 Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen.

Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.3 Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

1.4 Sonstige Sachen

1.4.1 Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (**ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge - Punkt 1.2.1**);

1.4.2 Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten. Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;

1.4.3 Reproduktionshilfsmittel

Hierzu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;

1.4.4 Geld und Geldeswerte

Hierzu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;

1.4.5 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Fahrzeuge mit und ohne Kennzeichen und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Schäden durch Sprengstoffexplosion

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann nicht versichert, wenn

2.1.1 **die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder**

2.1.2 **der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind**.

Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

2.2 Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung **nicht ausgeschlossen sind,** ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass

das Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1 Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft

Abweichend von § 67 (1), Satz 3 VersVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

3.2 Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

3.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

3.3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

3.3.2 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. **Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.**

3.3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 3.3.2 keine Anwendung.

3.4 Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenbruchversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, kann der Feuerversicherer oder der Maschinenbruchversicherer verlangen, dass die Höhe des Feuerschadens und des Maschinenbruchschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer kann 30 Tage nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre **Verletzung führt nach Maßgabe der Bestimmungen des VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers**.

4.1 Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex)
- Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalles
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die **folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:**

4.1.1 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

4.1.2 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

4.1.3 Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabescheines (Muster in Anhang 3) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.

4.1.4 Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287, Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.

4.1.5 Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.

4.1.6 Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.

4.1.7 Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.

4.1.8 Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.

4.1.9 Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.

4.1.10 Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.

4.1.11 Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.

4.1.12 Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämmbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.

4.1.13 Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.

4.1.14 Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

4.2 Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

4.3 Elektrostatische Aufladung

Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

4.4 Feuerungs- und Heizungsanlagen

4.4.1 Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.

4.4.2 **Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.**

4.5 Erste und erweitere Löschhilfe

Die **Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.**

4.6 Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

4.7 Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

4.8 Lagerungen

4.8.1 Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.

4.8.2 Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

4.8.3 Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden (siehe Gefahrenklassen von Stoffen und Waren in Anhang 1).

4.8.4 In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

4.8.5 Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

4.9 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:

A 101 67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
A 104 64	Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
B 108 91	Baulicher Brandschutz – Brandabschnittsbildungen
F 124 97	Erste und Erweiterte Löschhilfe
F 128 00	Steigleitungen und Wandhydranten (Ortsfeste Löschwasserleitungen Nass und Trocken)
F 134 87	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
O 119 88	Betriebsbrandschutz - Organisation
O 120 88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
O 121 96	Brandschutzpläne

4.10 Anhang

Anhang 1	Gefahrenklassen von Stoffen und Waren
Anhang 2	Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten
Anhang 3	Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten

Anhang 1

Gefahrenklassen von Stoffen und Waren

Die Brand- und Explosionsgefährlichkeit von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen und Waren wird nach den Gefahrenklassen 1-6 beurteilt, die sich nach dem Katalog für die Risikobewertung von Stoffen und Waren des CEA, Comité Européen des Assurances, richten.

Gefahrenklasse 1: Brennbare Gase. Feste Stoffe, die äußerst leichtentzündbar sind und äußerst rasch abbrennen. Beispiele: Asphaltlack, Schießbaumwolle, feines Aluminiumpulver. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C. Beispiele: Benzin, Spiritus, Benzol, Äther, Aceton.

Gefahrenklasse 2: Feste Stoffe, die leichtentzündbar sind und rasch abbrennen. Beispiele: Holzwolle, künstliche Faserstoffe, Teere, Nitroseide, Holzstaub. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 bis 55 °C. Beispiele: Erdöl, Steinkohlenteer, Petroleum, Spirituosen.

Die Stoffe der Gefahrenklassen 1 und 2 sind in der Tarifbezeichnung als leichtentflammbar oder leichtbrennbar angeführt.

Gefahrenklasse 3: Feste Stoffe, die einen höheren Zündpunkt haben als die Stoffe der Gefahrenklasse 2 aber nach der Zündung brennbar sind. Beispiele: Kunstharze, Rohgummi, grobe Hobelspäne, Bitumen. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55 bis 100 °C. Beispiele: Heizöl, Anilin, rauchende Schwefelsäure.

Gefahrenklasse 4: Feste Stoffe, die schwerentzündbar, jedoch brennbar sind. Beispiele: Leder, Pappe, Schafwolle. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C. Beispiele: Härteöle, Rapsöl, Glyzerin und schwere Heizöle.

Gefahrenklasse 5: Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können. Beispiele: Bakelit, Glas, Geschirr, Harnstoffharz, Kochsalz, Seife.

Gefahrenklasse 6: Inerte Gase im Normalzustand. Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren. Nichtbrennbare Flüssigkeiten.

Sind Gase, Stoffe und Waren abgefüllt oder verpackt in einem Verpackungsgut, das einer höheren Gefahrenklasse zuzuordnen ist, so sind diese selbst ebenfalls in die höhere Gefahrenklasse des Verpackungsgutes einzuordnen.

Als nichtbrennbar gelten Stoffe, die nicht zum Brennen gebracht werden können und nicht veraschen (z. B. Sand, Lehm, Schlacke, natürliche und künstliche Steine, Glas, Asbest, Eisen sowie andere Metalle in nicht fein verteilter Form).

Anhang 2

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104,

„Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und andere Feuerarbeiten“.

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z. B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiters Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an.

Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN	-	sofort Brandmelder betätigen
	-	über Telefon Nr. .....
2. RETTEN	-	gefährdete Personen warnen
3. LÖSCHEN	-	wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen
	-	Feuerwehr einweisen

Anhang 3

FREIGABESCHEIN für brandgefährliche Tätigkeiten Nr. _____

Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber:

Arbeitsort:

Art der Arbeit:

Vorgesehener Zeitraum:

Datum: ..... von ..... Uhr bis ..... Uhr

Ausführende Firma: .....

Eigener Dienstnehmer: .....

Freigabe

Freigabe gilt bis: Datum: ..... Uhr: .....

Besondere Vorkehrungen: .....

.....

Meldebereich/Meldergruppe: ..... der Brandmeldeanlage abschalten lassen.

Datum: ..... Name: ..... Unterschrift: .....

Übernahmebestätigung

Durchführender (Verantwortlicher): .....

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und umseitigen Brandverhütungsvorkehrungen und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Brandmeldergruppe/Brandmeldebereich wieder eingeschaltet:

Datum: ..... Uhrzeit: .....

Name: ..... Unterschrift: .....

Nachkontrollen

	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

o ..... o ..... o ..... o .....

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband - Die österreichischen Brandverhütungsstellen

4. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung „Für's Gastgewerbe"

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Nicht versicherte Sachen
Artikel 5	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8	Versicherungswert
Artikel 9	Entschädigung
Artikel 10	Unterversicherung
Artikel 11	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
Artikel 12	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 13	Sachverständigenverfahren
Artikel 14	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1 Soziopolitische Ereignisse

1.1.1 Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.1.2 Böswillige Beschädigung, Vandalismus, Sabotage, Terror

Als böswillige Beschädigung bzw. Vandalismus gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Sabotage ist die absichtliche Behinderung oder Vereitelung von Vorhaben durch Beschädigung, Zerstörung oder behindernde Handlungen bzw. verdeckte Störtätigkeit.

Terror im Sinne dieser Bedingungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

Mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden **erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.**

Die **Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schäden, die verursacht werden von**

- **dem Versicherungsnehmer selbst oder**
- **Betriebsangehörigen oder**
- **fremden im Betrieb tätigen Personen oder**
- **Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.**

1.1.3 Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versichert sind:

- **Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.**

1.2 Sprinkler-Leckage

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen (Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen).

Zur Löschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- **an der Löschanlage selbst;**
- **anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;**
- **infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage;**
- **Weiters nicht versichert sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.**

1.3 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern;

Nicht versichert sind

- **Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen. Überschwemmungen gelten als vorhersehbar, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in zehn Jahren auftreten.**
- **Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.**

1.4 Vermurung

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

1.5 Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis);

2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten

2.3 durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten **(ausgenommen Punkt 1.1.2 böswillige Beschädigung).**

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

1.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer Organisationen;**

1.2 **Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**

1.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 bis 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**

1.4 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;**

1.5 **Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.1)**

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2 Fremde Sachen sind **nur aufgrund besonderer Vereinbarung**, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, **versichert.**

Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen **zusammen höchstens die Versicherungssumme;** dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2 **Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**

2.2.1 Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3

2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.3 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.

2.2.4 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3 **Nicht versichert sind:**

2.3.1 **Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.**

2.3.2 **Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.**

Artikel 4
Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

1. **Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen, beweglichen Sachen;**
2. **Bauleistungen und Hilfsbauten;**
3. **Sachen, die sich in Bau oder in Montage befinden;**
4. **Sachen auf dem Transport;**
5. **behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge;**
6. **bewegliche Sachen im Freien für die Gefahren Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck.**

Artikel 5
Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. **Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.** Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.**
2. Für **Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen**.
3. **Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind frei zu halten und bei überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen.**
4. **In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.**

   Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften **gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.**
5. **Die Stilllegung eines Betriebes, auch Teilbetriebes, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 ABS dar.**

Artikel 7
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1 Nach Möglichkeit ist **bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden**

- **für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;**
- **dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.**

1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die **Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.**

2. **Schadenmeldungspflicht**

   Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 **Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.**

3.2 **Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**

3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. **Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.**

3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, **ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden,** es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8
Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1 Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:

1.1.1 der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;

1.1.2 der Zeitwert.

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

1.1.3 der Verkehrswert.

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

1.2 Als Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen kann vereinbart werden:

1.2.1 der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;

1.2.2 der Zeitwert.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

1.2.3 der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.3 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1.4 Als Versicherungswert gelten bei

- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
- Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
- Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

1.5 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

1.6 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.

1.7 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1 Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.7 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:

2.1.1 bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2 bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2 Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 9
Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 8, Punkte 1.1 und 1.2):

1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 8 vereinbart,

1.1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt d**es Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.**

1.1.4 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 8 vereinbart,

1.2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

1.2.3 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4), **wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.**

1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 8 vereinbart,

1.3.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.3.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

2. Für Waren und Vorräte (Artikel 8, Punkt 1.3)

2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

2.3 War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird **höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.**

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 8, Punkt 1.4) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 8, Punkt 1.5) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und **innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.**

5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 8, Punkte 1.6, 1.7 und 2.1)

5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3 Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

7.3.1 Der **Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.**

7.3.2 Werden **Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.**

7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

7.5 Für **unwesentliche Veränderungen der versicherten Sachen, die deren Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, wird keine Entschädigung geleistet.**

Artikel 10
Unterversicherung

Gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigungen werden bei **Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt;** dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 11
Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine **Höchstentschädigung vereinbart,** so gilt diese Höchstentschädigung abweichend von Artikel 8, Absatz 1 ABS **als Grenze für die Ersatzleistung einschließlich Kostenzahlungen.**

2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis **um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt** (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).

3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 als ein Schadenereignis.

Artikel 12
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung;

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1 Bei Gebäuden

1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes**, höchstens jedoch des Verkehrswertes**;

1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens**.

1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

1.2.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf **Ersatz des Zeitwertes**;

1.2.2 bei Beschädigung auf **Ersatz des Zeitwertschadens**.

1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung **gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

2.1 es ist gesichert, dass **die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird**.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, **gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft**;

2.2 die **Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle**. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die **Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Italiens**;

2.3 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.4 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt **innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.**

Artikel 13
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 14
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, **gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.**

2. **Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde**.

5. Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7 Versicherungswert
Artikel 8 Entschädigung
Artikel 9 Unterversicherung; Bruchteilversicherung
Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11 Sachverständigenverfahren
Artikel 12 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadenereignis).

Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadenereignisses eintreten.

2. **Nur bei der Versicherung von Gebäuden** gelten zusätzlich als Schadenereignis:

2.1 Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen;

2.2 Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die **vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind**, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;

2. **Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung**;

3. **Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden**;

4. **Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen**;

5. **Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten**;

6. **Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung**;

7. **Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen**;

8. **Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlagen**;

9. **Schäden an oder durch Sprinkleranlagen**;

10. **Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken**;

11. **Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern**;

12. **Behebung von Verstopfungen jeder Art;**

13. **Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden**;

14. **Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau**;

15. **Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, und zwar auch dann nicht, wenn ein solcher Schaden durch Leitungswasser verursacht wurde**;

16. **Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz**.

17. **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

17.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen**;

17.2 **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand**;

17.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 17.1 und 17.2) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;**

17.4 **Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen**;

17.5 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung**.

Zu Punkt 17 gilt: Ist der **Versicherungsnehmer Unternehmer** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er **nachzuweisen**, dass der Schaden mit den in den Punkten 17.1 bis 17.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen **weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.**

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im **Eigentum des Versicherungsnehmers** stehen, ihm unter **Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden**.

1.2 **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, **wenn dies besonders vereinbart ist**.

1.3 **Fremde Sachen** sind nur aufgrund **besonderer Vereinbarung**, und nur soweit **nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt** werden kann, versichert.

Bei der **Versicherung fremder Sachen** ist für den Versicherungswert das **Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.**

2. Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der **Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme**; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2 Nur bei der **Versicherung von Gebäude sind versichert**:

2.2.1 **Auftaukosten**;

2.2.2 **Suchkosten**, das sind Kosten, die bei einem ersatzpflichtigen Schadenereignis für das Auffinden der Schadenstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen.

2.3 Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert**:

2.3.1 **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.3.2 **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.3.3.

2.3.3 **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.4 **Nicht versichert sind**:

2.4.1 Kosten, die durch **Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht** verursacht werden;

2.4.2 Kosten für Leistungen **der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten**.

Artikel 4
Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem **in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert**. Werden sie **von dort entfernt**, **ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.**

Artikel 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der **Versicherungsnehmer** ist **verpflichtet**, die versicherten Sachen, insbesondere die **wasserführenden Rohrleitungen**, **Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, ordnungsgemäß instand zu halten**.

2. Werden Gebäude **länger als 72 Stunden von allen Bewohnern verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren**.

   Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche **wasserführenden Leitungen und Anlagen fachmännisch zu entleeren**, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das **gleiche gilt** für **vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen**.

   Die **Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen** (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und notwendigen Bewässerungsanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch **geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen**.

3. Die **vorstehenden Obliegenheiten** gelten als **vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS**. Ihre **Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers**.

Artikel 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

1.1.1 für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;

1.1.2 dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. **Schadenmeldungspflicht**

   Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

3.1 **Dem Versicherer** ist nach Möglichkeit **jede Untersuchung** über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung **zu gestatten**.

3.2 Bei der **Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken** und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende **Unterlagen zur Verfügung zu stellen**. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer **auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen.** Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.4 Der **durch den Schaden herbeigeführte Zustand** darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, **ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden**, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist. **Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet**.

4. **Leistungsfreiheit**

   Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7
Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1 Der Versicherungswert von Gebäuden ist der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;

1.2 Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;

1.3 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei **Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert**.

1.4 Als Versicherungswert gelten bei

1.4.1 Geld und Geldeswerten der Nennwert,

1.4.2 Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,

1.4.3 Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,

1.4.4 Wertpapieren **mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung**,

1.4.5 sonstigen **Wertpapieren der Marktpreis**.

1.5 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten **die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.

1.6 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.7 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1 **Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.7 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert**:

2.1.1 bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2 bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2 **Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt**.

Artikel 8
Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.2):

1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses**, ersetzt.

1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor **Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt**.

Der **Zeitwert** wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, **insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt**.

1.4 War die vom Schaden betroffene **Sache** unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.**

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei **bei Gebäuden der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt**.

Ein **Gebäude** ist insbesondere dann **dauernd entwertet**, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck **nicht mehr verwendbar ist**.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann **dauernd entwertet**, wenn sie dauernd aus dem **Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind**.

2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 1.3)

2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen **Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

2.3 War der erzielbare Verkaufspreis **abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt**.

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 7, Punkt 1.4) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 7, Punkt 1.5) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit **die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt**; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkte 1.6, 1.7 und 2)

5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, **werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt**.

7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

8. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 2.2) werden die Kosten für den Austausch eines höchstens 2 m langen Rohrstückes einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. **Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt**.

Artikel 9
Unterversicherung, Bruchteilversicherung

1. **Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen** werden bei Vorliegen einer **Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt**; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

2. Wird als **Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizze angeführten Vollwertsumme vereinbart** (Bruchteilversicherung), gilt:

2.1 Die **Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung**;

2.2 Als **Versicherungssumme im Sinne des Artikel 8, Punkt 2 der ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme**.

Artikel 10
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1 Bei Gebäuden

1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, **höchstens jedoch des Verkehrswertes**;

1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens**.

1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

1.2.1 bei Zerstörung auf **Ersatz des Zeitwertes**;

1.2.2 bei Beschädigung auf **Ersatz des Zeitwertschadens**.

1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung **gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind**:

2.1 Es ist **gesichert**, dass die **Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird**.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2 die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle.

Ist die **Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Italiens**;

2.3 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen **dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck**;

2.4 die **Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt** des Schadenereignisses.

Artikel 11
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

6. Zusatzbedingungen für die Leitungswasserversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

A) Allgemeiner Teil

Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung LW08)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

B) Besonderer Teil

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten die folgenden Zuordnungen:

1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

1.1.1 Als Gebäude gelten:

1.1.1.1 alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedungen Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

1.1.1.2 Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäude bilden;

1.1.1.3 Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind;

1.1.1.4 Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

Das können z. B. sein: Flugdächer, Wohnwagen, Bauhütten, Traglufthallen, Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge, Einfriedungen.

1.1.2 Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:

1.1.2.1 Blitzschutzanlagen;

1.1.2.2 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;

1.1.2.3 Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;

1.1.2.4 fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;

1.1.2.5 fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfliesungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;

1.1.2.6 mit dem Gebäude fest verbundene Treppen, Leitern und Fahnenstangen, auch außen angebrachte;

1.1.2.7 elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (**in den Einfriedungen** auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;

1.1.2.8 Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;

1.1.2.9 gemauerte Öfen zur Raumheizung;

1.1.2.10 Geschäftsportale, sofern sie sich **im Eigentum des Gebäudeeigentümers** befinden, oder soweit der **Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.**

1.1.3 Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.2 Betriebseinrichtungen

1.2.1 Hierzu gehören alle **am Versicherungsort** in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienenden Einrichtungen, sofern sie **nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.1.3 zugehören.**

Dazu gehören insbesondere:

1.2.1.1 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (-geräte).

1.2.1.2 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (**jedoch ohne Datenträger - Punkt 1.4.2**);

1.2.1.3 Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

1.2.1.4 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;

1.2.1.5 Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, **nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Punkt 1.4.1), Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung**;

1.2.1.6 Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;

1.2.1.7 Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;

1.2.1.8 Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, **soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen**; Maschinenfundamente;

1.2.1.9 Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren (**ausgenommen Wasser**);

1.2.1.10 Handmaschinen und Geräte aller Art;

1.2.1.11 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, **soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3);**

1.2.1.12 Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;

1.2.1.13 Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;

1.2.1.14 Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;

1.2.1.15 **außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen**; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.2.2 Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen.

Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.3 Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

1.4 Sonstige Sachen

Hierzu gehören folgende am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen:

1.4.1 Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (**ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge - Punkt 1.2.1);**

1.4.2 Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten. Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;

1.4.3 Reproduktionshilfsmittel

Hierzu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;

1.4.4 Geld und Geldeswerte

Hierzu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;

1.4.5 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Fahrzeuge mit und ohne Kennzeichen und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1 Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

2.2 Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

2.3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen;

2.3.2 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits **erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an;**

2.3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2 keine Anwendung.

7. Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7 Versicherungswert
Artikel 8 Entschädigung
Artikel 9 Unterversicherung
Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung; Realgläubiger
Artikel 11 Sachverständigenverfahren
Artikel 12 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1 Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

1.2 Hagel; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

1.3 Schneedruck; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

1.4 Felssturz/Steinschlag; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

1.5 Erdrutsch; Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Masten oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;

2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

2.3 durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. **Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz**;

2. **Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;**

3. **Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen**;

4. **Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau**.

   Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

5. **Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;**

6. **Schäden durch Bodensenkung**;

7. **Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse**;

8. **Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen**;

   Optische Schäden, die keine Sachschäden im eigentlichen Sinne sind (d. h. keine Beeinträchtigung von Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen), gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.

9. **Schäden, die dadurch entstanden sind**,

9.1 **dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben**;

9.2 **dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden**.

10. **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

10.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen**;

10.2 **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand**;

10.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen**;

10.4 **Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen**;

10.5 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung**.

10.6 Ist der **Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes,** so hat er **nachzuweisen,** dass der **Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht**.

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im **Eigentum des Versicherungsnehmers stehen**, ihm **unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.**

1.2. **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, **wenn dies besonders vereinbart ist.**

1.3 **Fremde Sachen** sind nur **aufgrund besonderer Vereinbarung**, und **nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann**, versichert.

   Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

1.4 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:

1.4.1 Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;

1.4.2 Außenanlagen aller Art, z. B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen;

1.4.3 Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport.

2. Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

   Der **Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung** für die versicherten Sachen **betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme**; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.2.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.2.2 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. **Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.3.**

2.2.3 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3 **Nicht versichert sind**:

2.3.1 **Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden**;

2.3.2 **Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten**.

Artikel 4
Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur in den **in der Polizze bezeichneten Gebäuden am Versicherungsort versichert.** Werden sie **von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag**.

Artikel 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, die **versicherten Sachen**, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, **ordnungsgemäß instand zu halten**.

2. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre **Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers**.

Artikel 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

1.1 Nach Möglichkeit ist bei **einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden**

1.1.1 für die **Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung** der versicherten Sachen zu sorgen;

1.1.2 dazu **Weisung des Versicherers einzuholen** und **einzuhalten**.

1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die **Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt** und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der **Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken** und auf **Verlangen** sind dem Versicherer **entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen**. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Bei Gebäudeschäden ist **dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug** nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.4 Der **durch den Schaden herbeigeführte Zustand** darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, **ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden**, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der **vorstehenden Obliegenheiten,** ist der **Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei**.

Artikel 7
Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1 Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:

1.1.1 der Neuwert.

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;

1.1.2 der Zeitwert.

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

1.1.3 der Verkehrswert.

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der **Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt**.

1.2 Als Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen kann vereinbart werden:

1.2.1 der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;

1.2.2 der Zeitwert.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt;

1.2.3 der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.3 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist bei **Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert**.

1.4 Als Versicherungswert gelten bei

1.4.1 Geld und Geldeswerten der Nennwert;

1.4.2 Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens;

1.4.3 Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens;

1.4.4 **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung**;

1.4.5 sonstigen **Wertpapieren der Marktpreis**.

1.5 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

1.6 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.

1.7 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1 **Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.7 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert**:

2.1.1 bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2 bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.

2.2 Bei der **Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt**.

Artikel 8
Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.2):

1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 7 vereinbart,

1.1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

1.1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor **Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt**.

1.1.4 War die vom Schaden betroffene **Sache** unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt**.

Ein **Gebäude** ist insbesondere dann **dauernd entwertet**, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck **nicht mehr verwendbar ist**.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd **entwertet**, wenn sie dauernd aus dem **Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind**.

1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 7 vereinbart,

1.2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2.2 werden bei Beschädigung die **notwendigen Reparaturkosten** zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

1.2.3 War die vom Schaden betroffene **Sache** unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **dauernd entwertet (Punkt 1.1.4), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.**

1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 7 vereinbart,

1.3.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.3.2 werden bei Beschädigung die **notwendigen Reparaturkosten** zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 1.3)

2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2 werden bei Beschädigung die **notwendigen Reparaturkosten** zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.**

2.3 War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, **wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt**.

3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 7, Punkt 1.4) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 7, Punkt 1.5) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, **soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt**; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkte 1.6, 1.7 und 2.1)

5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2 werden bei Beschädigung die **notwendigen Reparaturkosten** zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, **werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt**.

7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; **behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt**.

7.3 Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

7.3.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, **abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert,** zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9
Unterversicherung

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1 Bei Gebäuden

1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, **höchstens jedoch des Verkehrswertes**;

1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, **höchstens jedoch des Verkehrswertschadens**.

1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

1.2.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf **Ersatz des Zeitwertes**;

1.2.2 bei Beschädigung auf **Ersatz des Zeitwertschadens**.

1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung **gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind**:

2.1 es ist **gesichert**, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;

2.2 **die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle**.

Ist **die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Italiens**;

2.3 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen **dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck**;

2.4 die **Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt** des Schadenereignisses.

Artikel 11
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

8. Zusatzbedingungen für die Sturmversicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

A) Allgemeiner Teil

Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung ST08)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

B) Besonderer Teil

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten die folgenden Zuordnungen:

1.1 Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert, **ausgenommen Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln.**

1.1.1 Als Gebäude gelten:

1.1.1.1 alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

ferner Bauwerke, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

1.1.1.2 Bauwerke, die einen konstruktiven Bestandteil von Gebäuden bilden;

1.1.1.3 Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind;

1.1.1.4 Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

Das können z. B. sein: Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte, Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Kanäle und Schächte, Verbindungsgänge.

1.1.2 Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**

Flugdächer, Wohnwagen, Bau- und Gerätehütten, Traglufthallen, Einfriedungen, Zelte und Kioske.

1.1.3 Zum Gebäude zählen alle Baubestandteile sowie Zubehör, das im Anlagevermögen dem Gebäude zugeordnet ist. Das sind z. B.:

1.1.3.1 Blitzschutzanlagen;

1.1.3.2 Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;

1.1.3.3 Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs-, Klima-, Brandmelde-, Rauchmelde- und Sprinkleranlagen, sowie Aufzüge, Rolltreppen und dergleichen samt den zugehörigen Installationen und Leitungen;

1.1.3.4 fest eingebaute Trennungswände, versetzbare Zwischenwände, fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen, abgehängte Deckenuntersichten, nicht jedoch raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel;

1.1.3.5 fest verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Verfliesungen; fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;

1.1.3.6 mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;

1.1.3.7 elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;

1.1.3.8 Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;

1.1.3.9 gemauerte Öfen zur Raumheizung;

1.1.3.10 Geschäftsportale, sofern sie sich **im Eigentum des Gebäudeeigentümers** befinden, oder soweit der **Gebäudeeigentümer für die Wiederherstellung aufzukommen hat.**

1.1.4 Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung versichertes Gebäudezubehör**:

Fahnenstangen, Schranken in Einfriedungen, Markisen sowie Solaranlagen.

1.1.5 Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude und Gebäudeteile. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.2 Betriebseinrichtungen

1.2.1 Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienenden Einrichtungen, **sofern sie nicht den haustechnischen Anlagen gemäß Punkt 1.1.3 zugehören.**

Dazu gehören insbesondere:

1.2.1.1 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch: Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dergleichen, gemauerte Selchen, Transformatorhäuschen, Klima- und Luftreinhalteanlagen (-geräte).

1.2.1.2 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - Punkt 1.4.2)

1.2.1.3 Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art

1.2.1.4 Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör

1.2.1.5 Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, **nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Punkt 1.4.1), Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung**

1.2.1.6 Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern

1.2.1.7 Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör

1.2.1.8 Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen; Maschinenfundamente

1.2.1.9 Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren

1.2.1.10 Handmaschinen und Geräte aller Art

1.2.1.11 Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, **soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Punkt 1.4.3)**

1.2.1.12 Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art; Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen

1.2.1.13 Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen

1.2.1.14 Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel

1.2.1.15 außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; **Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge**.

1.2.2 Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert**:

Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport und Außenanlagen z. B. Firmenschilder und Werbeanlagen aller Art.

1.2.3 Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Betriebseinrichtungen.

Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

1.3 Waren und Vorräte

Hierzu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindliche Waren und Vorräte. Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig bezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert**:

Waren und Vorräte im Freien oder auf dem Transport.

1.4 Sonstige Sachen

Hierzu gehören folgende am Versicherungsort **in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen**:

1.4.1 Fahrzeuge

Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (**ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge - Punkt 1.2.1);**

1.4.2 Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten. Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;

1.4.3 Reproduktionshilfsmittel

Hierzu gehören **alle dem Betrieb dienenden Sachen**, die der folgenden Definition entsprechen:

Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind z. B.: Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen.

1.4.4 Geld und Geldeswerte

Hierzu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Losungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;

1.4.5 Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Fahrzeuge mit und ohne Kennzeichen und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

1.4.6 Sonstige Sachen im Freien oder auf dem Transport sind **nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert**.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1 Maschinenfundamente

Sofern die **Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind**, ist das zu einer von einem Schadenereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament - gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht - sich aus technischen Gründen ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

2.2 Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

2.3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2.3.2 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. **Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.**

2.3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2 keine Anwendung.

9. Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherter Betrieb
Artikel 2 Versicherte Gefahren
Artikel 3 Sachschaden
Artikel 4 Betriebsunterbrechung
Artikel 5 Deckungsbeitrag
Artikel 6 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 9 Unterbrechungsschaden, Entschädigung
Artikel 10 Schadenminderungskosten
Artikel 11 Unterversicherung
Artikel 12 Zahlung der Entschädigung
Artikel 13 Sachverständigenverfahren
Artikel 14 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 15 Veräußerung des versicherten Betriebes

Artikel 1
Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort), bezeichnete Betrieb.

Artikel 2
Versicherte Gefahren

Als versicherte Gefahren gelten:

1. Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
2. Blitzschlag; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
3. Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

   Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

   Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
4. Flugzeugabsturz; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

Artikel 3
Sachschaden

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

1.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

1.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

1.3 bei einem Schadenereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;

1.4 durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

2. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort eintreten.

3. **Nicht als Sachschaden gelten:**

3.1 **Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;**

3.2 **Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;**

3.3 **Sengschäden;**

3.4 **Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).**

Solche Schäden gelten auch dann nicht als Sachschäden, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;

3.5 **Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);**

3.6 **Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen**;

3.7 **Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;**

3.8 **Schäden durch Unterdruck (Implosion);**

3.9 **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

3.9.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;**

3.9.2 **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**

3.9.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.9.1 und 3.9.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

3.9.4 **Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;**

3.9.5 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.**

Zu den Punkten 3.1 bis 3.8 gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, gilt der dadurch entstehende Schaden als Sachschaden.

Zu den Punkten 3.2, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7 und 3.8 gilt: Solche Schäden gelten als Sachschaden, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Zu Punkt 3.9 gilt: **Der Nachweis**, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3.9.1 bis 3.9.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, **obliegt dem Versicherungsnehmer**.

Artikel 4
Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. **Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, gelten nicht als Betriebsunterbrechung.**

Artikel 5
Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten

2.1 Umsatzerlöse,

2.2 Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,

2.3 aktivierte Eigenleistungen,

2.4 sonstige betriebliche Erträge

nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

3. Als variable (**nicht versicherte**) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages **bleiben außer Ansatz**:

Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6
Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

Artikel 7
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**,

1. **ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen**, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.

2. **Datenträger, Geschäftsbücher**, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert **aufzubewahren**.

Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und mindestens wöchentlich in einen anderen Risikobereich auszulagern.

3. Die **vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS**. Ihre **Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers**.

Artikel 8
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist **Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten**.

2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist **unverzüglich dem Versicherer zu melden** und der **Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen**. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

3.1 Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2 Bei der **Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken**. **Auf Verlangen** sind dem **Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen**.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der **vorstehenden Obliegenheiten**, ist der **Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

Artikel 9
Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

1.1 Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.

1.2 Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

1.3 Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

1.4 **Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.**

2. Entschädigung

2.1 Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, **höchstens jedoch die Haftungssumme**.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

2.2 **Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird**,

2.2.1 **durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.9.1 bis 3.9.5 angeführten Ereignisse gehören**;

2.2.2 **durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;**

2.2.3 **durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen**;

2.2.4 **durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;**

2.2.5 **dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschaden nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;**

2.2.6 **dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können**.

Artikel 10
Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

1.1 soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder

1.2 soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

3. **Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese**

3.1 **über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht**,

3.2 **ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.**

Artikel 11
Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 12
Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der

Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtigzustellen.

Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.

3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, **kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden**.

Artikel 13
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

1.1 den Versicherungswert,

1.2 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,

1.3 den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 14
Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Soweit **nichts anderes vereinbart ist**, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 15
Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

10. Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben

A) Allgemeiner Teil

Allgemeine Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08)

Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung FU08)

Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen werden nachfolgend ohne Fassung und ohne Kurzbezeichnung genannt.

B) Besonderer Teil

1. Versicherte und **nicht versicherte Gefahren und Schäden**

1.1 Schäden durch Sprengstoffexplosion

Nicht als Sachschaden im Sinne des Artikel 3, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) gelten Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann, wenn

1.1.1 **die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder**

1.1.2 **der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind**.

Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schiess- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schiesstechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1 Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft

Abweichend von § 67, Abs. 1, Satz 3 VersVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

2.2 Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

2.3.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2.3.2 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. **Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an**.

2.3.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. **Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2 keine Anwendung**.

2.4 Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuer- oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schaden anzusehen ist, kann der Feuer- oder der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherer verlangen, dass die Höhe des Feuer- und des Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer kann 30 Tage nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer- oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre **Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers**.

3.1 Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweissen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex)
- Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalles
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr, auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

3.1.1 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.

3.1.2 Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

3.1.3 Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabescheines (Muster in Anhang 3) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.

3.1.4 Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z. B. von schweisstechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287, Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.

3.1.5 Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.

3.1.6 Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und aus gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.

3.1.7 Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.

3.1.8 Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.

3.1.9 Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.

3.1.10 Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.

3.1.11 Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.

3.1.12 Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämmbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.

3.1.13 Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.

3.1.14 Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

3.2 Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

3.3 Elektrostatische Aufladung

Für Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

3.4 Feuerungs- und Heizungsanlagen

3.4.1 Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.

3.4.2 Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.

3.5 Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

3.6 Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

3.7 Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

3.8 Lagerungen

3.8.1 Soweit **in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.**

3.8.2 Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

3.8.3 Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden (siehe Gefahrenklassen von Stoffen und Waren im Anhang 1).

3.8.4 In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

3.8.5 Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

3.9 Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:

A 101 67	Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
A 104 64	Brandgefahren beim Schweissen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
B 108 91	Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen
F 124 97	Erste und erweiterte Löschhilfe
F 128 00	Steigleitungen und Wandhydranten (Ortsfeste Löschwasserleitungen Nass und Trocken)
F 134 87	Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
O 119 88	Betriebsbrandschutz - Organisation
O 120 88	Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
O 121 96	Brandschutzpläne

11. Allgemeine Bedingungen für die B.U.Versicherung zusätzlicher Gefahren “Für’s Gastgewerbe“

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherter Betrieb
Artikel 2	Versicherte Gefahren
Artikel 3	Sachschaden
Artikel 4	Betriebsunterbrechung
Artikel 5	Deckungsbeitrag
Artikel 6	Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 9	Unterbrechungsschaden, Entschädigung
Artikel 10	Schadenminderungskosten
Artikel 11	Unterversicherung
Artikel 12	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
Artikel 13	Zahlung der Entschädigung
Artikel 14	Sachverständigenverfahren
Artikel 15	Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

Artikel 2
Versicherte Gefahren

1. Soziopolitische Ereignisse

1.1 Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2 Böswillige Beschädigung, Vandalismus, Sabotage, Terror

Als böswillige Beschädigung bzw. Vandalismus gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Sabotage ist die absichtliche Behinderung oder Vereitelung von Vorhaben durch Beschädigung, Zerstörung oder behindernde Handlungen bzw. verdeckte Störtätigkeit.

Terror im Sinne dieser Bedingungen sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer und ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss nehmen.

1.3 Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versichert sind:

- **Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.**

2. Sprinkler-Leckage

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen (Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen).

Zur Löschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- **an der Löschanlage selbst,**
- **anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten,**
- **infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage,**
- **Weiters nicht versichert sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.**

3. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge
- durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- **Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen. Überschwemmungen gelten als vorhersehbar, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in zehn Jahren auftreten.**
- **Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.**

4. Vermurung

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

5. Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Artikel 3
Sachschaden

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

1.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten und gemäß Artikel 2 zu ersetzen sind;

1.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten,

1.3 durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten, **ausgenommen Schadenereignisse gemäß Artikel 2, Punkt 1.2 (böswillige Beschädigung)**

1.4 **Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß Artikel 2 nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.**

2. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort eintreten.

3. **Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden:**

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

3.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer Organisationen;**

3.2 **Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**

3.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.1 und 3.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;**

3.4 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;**

3.5 **Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 2, Punkt 1.1)**

4. Zu Punkt 3 gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3.1 bis 3.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4
Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, **gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.**

Artikel 5
Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:
   - Umsatzerlöse,
   - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
   - aktivierte Eigenleistungen,
   - sonstige betriebliche Erträge

   nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.

   Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

   Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.

   Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
4. **Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:**

   Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6
Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als Versicherungswert gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

   Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, **ausgenommen bei Saisonbetrieben.**
3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

Artikel 7
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. **ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;**
2. **Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren.**

   Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;
3. **die dem Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instand zu halten**;
4. **für Sprinkler und Schaumlöschanlagen geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen**;
5. **Abflussleitungen auf dem Versicherungsort frei zu halten und bei überflutungsgefährdeten Räumen rückstaufrei zu halten;**
6. i**n Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen mindestens – soweit nichts anderes vereinbart ist – 12 cm über dem Fußboden zu lagern.**

   Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. **Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.**

Artikel 8
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1 **Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.**

3.2 Bei **der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken.** Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9
Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

1.1 Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.

1.2 Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

1.3 Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

1.4 **Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.**

2. Entschädigung

2.1 Der Versicherer ersetzt:

den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, **höchstens jedoch die Haftungssumme.**

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

2.2 **Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird**

2.2.1 **durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1 bis 3.5 angeführten Ereignisse gehören;**

2.2.2 **durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;**

2.2.3 **durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;**

2.2.4 **durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;**

2.2.5 **dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschaden nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;**

2.2.6 **dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.**

Artikel 10
Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

1.1 soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder

1.2 soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. **In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.**

2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

3. **Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese**

3.1 **über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,**

3.2 **ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.**

Artikel 11
Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 12
Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so **gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Ersatzleistung.**

2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen **werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).**

3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 als ein Schadenereignis.

Artikel 13
Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtigzustellen.

   Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.

3. **Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.**

Artikel 14
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

1.1 den Versicherungswert,

1.2 den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,

1.3 den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 15
Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

12. Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung; Bruchteilversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadenereignis).

   Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

2. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

2.1 durch Eindrücken oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

2.2 unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, **die nicht zum Eintritt bestimmt sind**, einsteigt;

2.3 einschleicht und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

2.4 durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt.

   Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

2.5 mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat.

   Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen;

2.6 gelangt und während der Anwesenheit von Personen in versperrte Räume gemäß Punkt 2.1 bis 2.5 einbricht.

3. Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

3.1 gemäß Punkt 2 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;

3.2 ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat.

   Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** gilt das Öffnen von Behältnissen mit dem richtigen Schlüssel **als Schadenereignis**, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl **gemäß Punkt 2** in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Beraubung an sich gebracht hat;

3.3 während der Anwesenheit von Personen in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

1. **Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung);**

2. **Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 vorliegt**;

3. **Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen;**

4. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben**;

5. **Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden**;

6. **Schäden durch Beraubung am Versicherungsort**;

7. **Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);**

8. **Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser-Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden, sind hingegen versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;**

9. **Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;**

10. **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

10.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;**

10.2 **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;**

10.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1 und 10.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen**;

10.4 **Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen**;

10.5 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung**.

Zu Punkt 10 gilt: Ist der **Versicherungsnehmer Unternehmer** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat **er nachzuweisen**, dass der Schaden mit den in den **Punkten 10.1 bis 10.5 genannten Ereignissen** oder deren **Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht**.

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.

1.2. **Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen** sind **nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist** und wenn sie **sich in den in der Polizze bezeichneten versperrten Behältnissen befinden**.

1.3 **Fremde Sachen** sind nur **aufgrund besonderer Vereinbarung**, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei der **Versicherung fremder Sachen** ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend**, soweit nichts anderes vereinbart ist.**

2. Versicherte Kosten

Versichert sind

2.1 **Kosten für Maßnahmen**, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für **notwendig halten durfte**, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.).

2.2 Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten.

2.3 Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten **bis EUR 1.500,-,** wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.

Der Ersatz der Kosten gemäß Punkt 2.1 bis 2.3 und die Entschädigung für die versicherten Sachen **betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme**; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.4 Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert**:

2.4.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

2.4.2 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.4.3

2.4.3 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

3. **Nicht versichert sind**:

3.1 **Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden**;

3.2 **Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten**.

Artikel 4
Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind **nur in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten** (= Versicherungsort) versichert. Werden sie von **dort entfernt**, **ruht der Versicherungsschutz**. Erfolgt die **Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.**

Artikel 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,

1.1 die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten, dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren;

1.2 Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;

1.3 alle vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100 mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400).

3. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen.

4. Sind Sachen in - auch nachtsüber - ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntsein insgesamt **nicht länger als 40 Tage** im Jahr dauern.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre **Verletzung führt** nach Maßgabe **der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers**.

Artikel 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem **unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden**

1.1.1 für **die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen**;

1.1.2 dazu **Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten**.

1.2 Bei **Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden**.

2. **Schadenmeldungspflicht**

Jeder Schaden ist **unverzüglich dem Versicherer zu melden** und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

3.1 Dem **Versicherer** ist nach Möglichkeit **jede Untersuchung** über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung **zu gestatten**.

3.2 Bei der **Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken** und **auf Verlangen** sind dem **Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen**. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Der **durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf**, solange der Schaden nicht ermittelt ist, **ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden**, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der **vorstehenden Obliegenheiten,** ist der Versicherer nach Maßgabe **des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) -** im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des **§ 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

Artikel 7
Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1 Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

1.2 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.

Ist **bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert**.

1.3 Als Versicherungswert gelten bei

1.3.1 Geld und Geldeswerten der Nennwert;

1.3.2 Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens;

1.3.3 Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens;

1.3.4 **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung**;

1.3.5 sonstigen **Wertpapieren der Marktpreis**.

1.4 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

1.5 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.6 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.1 bis 1.5 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

2.1 **Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.6 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert**:

2.1.1 bei Sachen von **historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;

2.1.2 bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte;

2.2 Bei der **Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt**.

Artikel 8
Entschädigung

1. Für Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 7, Punkt 1.1)

1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

1.3 War der **Zeitwert** der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses **kleiner als 40 %** des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnützung entsprechenden Betrages ermittelt und **höchstens der Zeitwert ersetzt**.

1.4 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar **vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt**.

Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

2. Für Waren und Vorräte (Artikel 7, Punkt 1.2)

2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

2.3 War der **erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt**.

3. **Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 7, Punkt 1.3)** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, **höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 7, Punkt 1.4) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die **Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt**; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 7, Punkte 1.5, 1.6 und 2)

5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2 werden bei **Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt**.

6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die **Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt**.

7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; **behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung** oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste **nicht berücksichtigt**.

7.3 Für abhanden gekommene und später wieder herbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

7.3.1 Der **Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet**, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2 Werden **Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft**, hat der **Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben**. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 9
Unterversicherung; Bruchteilversicherung

1. **Gemäß Artikel 8** ermittelte **Entschädigungen** werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den **Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.**

2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizze angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:

2.1 die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;

2.2 als Versicherungssumme im Sinne des Artikel 8, Punkt 2 der ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10
Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen hat der Versicherungsnehmer vorerst nur Anspruch:

1.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1 es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, **gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft**;

2.2 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;

2.3 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

13. Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (ABG)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7 Versicherungswert
Artikel 8 Entschädigung
Artikel 9 Unterversicherung
Artikel 10 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1
Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die am versicherten Glas (Artikel 3) durch Bruch entstandenen Schäden.

Artikel 2
Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. **Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages bestehen**;
2. **Schäden an Fassungen und Umrahmungen**;
3. **Folgeschäden**;
4. **Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz**;
5. **Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen**;
6. **Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert**;
7. **Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von**

7.1 **Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen**;

7.2 **inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand**;

7.3 **allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen**;

7.4 **Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen**;

7.5 **Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung**.

Zu Punkt 7 gilt: Ist der **Versicherungsnehmer Unternehmer** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat **er nachzuweisen**, dass **der Schaden** mit den in den Punkten 7.1 bis 7.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3
Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

   Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen.

2. Versicherte Kosten

   Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert**:

2.1 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, und dgl.

2.2 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3 Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge.

Artikel 4
Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Gläser sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert.

Artikel 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.

Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre **Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.**

Artikel 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. **Schadenminderungspflicht**

   Nach Möglichkeit ist bei einem **unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden**

1.1 für die **Erhaltung und Rettung der versicherten Gläser zu sorgen**;

1.2 dazu **Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten**.

2. **Schadenmeldungspflicht**

   Jeder Schaden ist **unverzüglich dem Versicherer zu melden**.

3. **Schadenaufklärungspflicht**

3.1 Dem **Versicherer** ist nach Möglichkeit **jede Untersuchung** über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung **zu gestatten**.

3.2 Bei der **Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken** und **auf Verlangen** sind dem **Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen**. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3 Wurde der **Schaden durch einen Dritten verursacht**, sind nach Möglichkeit der **Verursacher** sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.

4. **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der **vorstehenden Obliegenheiten**, ist der Versicherer nach Maßgabe des **§ 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)** - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe **des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

Artikel 7
Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Gläser gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste. **Nicht zum Versicherungswert gehören die Kosten gemäß Artikel 3.2.**

Artikel 8
Entschädigung

1. Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten).

   Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden **nicht ersetzt**.

2. War ein **versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet** wird **kein Ersatz geleistet**.

   Ein versichertes **Glas** ist insbesondere dann **dauernd entwertet**, wenn es **allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.**

Artikel 9
Unterversicherung

Gemäß **Artikel 8 ermittelte Entschädigungen** werden **bei Vorliegen einer Unterversicherung** nach den **Bestimmungen der ABS gekürzt**; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 10
Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

2. Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

14. Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2008 und EHVB 2008)

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?
Artikel 2 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 4 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
Artikel 5 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
Artikel 6 Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?
Artikel 7 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)
Artikel 8 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
Artikel 9 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 10 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)
Artikel 11 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
Artikel 13 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)
Artikel 14 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes
2. Produkthaftpflichtrisiko
3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
4. Betriebsübernahme

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

1. Deckung reiner Vermögensschäden
2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe
5. Rauchfangkehrer
6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
7. Fremdenbeherbergung
8. Badeanstalten
9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.
11. Haus- und Grundbesitz
12. Tierhaltung
13. Wasserfahrzeuge
14. Vereine
15. Feuer- und Wasserwehren
16. Privathaftpflicht
17. Erweiterte Privathaftpflicht
18. Erziehungswesen
19. Spezialschulen
20. Speziallehrer
21. Politische Gemeinden
22. Kirchen, Kultusgemeinden
ANHANG

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

Artikel 1
Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall

1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

1.2 Serienschaden

Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

2. Versicherungsschutz

2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *);

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5.

[1)] In der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt.

2.2 **Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert**, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene **besondere Vereinbarung getroffen wurde**. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 2
Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.

2. Wird eine **Erhöhung** des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der **Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündigen**.

Artikel 3
Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Italien eingetretene Versicherungsfälle. Nicht **versichert sind Schadenersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klageweise geltend gemacht werden.**

2. Schadenersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 4
Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff. VersVG) eingetreten sind.

   Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache **jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt**, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.

2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Art. 12, Pkt. 4.), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz.

   Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

   Ist das erste Schadenereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5
Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die **Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers** für einen Versicherungsfall im **Sinne des Art. 1,** Pkt. 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

   Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

2. Der **Versicherer leistet** für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle **höchstens das 3-fache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme**.

3. An einer **Sicherheitsleistung oder Hinterlegung**, die der **Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat**, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und **übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme** oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird **die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet**. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der Österreichischen Allgemeinen Sterbetafel OEM 90/92 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.

5. Rettungskosten; Kosten

5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 8, Pkt. 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadenersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6
Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht **Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung** nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art. 7, Pkt. 11. findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.

3.1 Versicherungsfall

3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.1.2 Serienschaden

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

3.2 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht **abweichend von Art. 3,** wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung.

3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art. 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist **nur dann versichert**, wenn sich **dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte**.

Art. 4, Pkt. 2. findet sinngemäß Anwendung.

3.4 Obliegenheiten

Der **Versicherungsnehmer** ist - bei **sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG** - **verpflichtet**,

3.4.1 die für ihn **maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten**;

3.4.2 **umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen**.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute **überprüft werden**. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

3.5 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, höchstens EUR 40.000,-.

3.6 **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

Artikel 7
Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

1. Unter die Versicherung **gemäß Art. 1 fallen insbesondere nicht**

1.1 **Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel**;

1.2 **Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen**;

1.3 **die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung**.

2. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten**

2.1 **eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);**

2.2 **die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten**.

3. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung**.

4. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit**

4.1 **Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe**;

4.2 **der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden**;

4.3 **der Verseuchung durch radioaktive Stoffe**.

5. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von**

5.1 **Luftfahrzeugen**,

5.2 **Luftfahrtgeräten**,

5.3 **Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle**.

Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

5.4 **Motorbetriebenen Sonderfahrzeugen, wie Schidoos, Pistenfahrzeuge, Jetski und dgl**.

6. **Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden**

6.1 **dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst**;

6.2 **Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern sowie Schwieger-, Adoptiv- und Stiefkinder, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);**

6.3 **Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt. 6.2);**

6.4 **Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Pkt. 6.2) an diesen Gesellschaften; weiters**

Gesellschaften, die demselben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Pkt. 6.2) zugehören, und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

7. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.**

Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.

8. **Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.**

9. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.**

10. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an**

10.1 **Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;**

10.2 **Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z.B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);**

10.3 **Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;**

10.4 **beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;**

10.5 **jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.**

11. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).**

12. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadenersatzverpflichtungen, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.**

13. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.**

14. **Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.**

15. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.**

16. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.**

17. **Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.**

Artikel 8
Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten) Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren **Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt**, werden bestimmt:

1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der **Versicherungsnehmer verpflichtet**, dem Versicherer die **Angaben gemäß Art. 11, Pkt. 3.1. auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen**.

1.2 Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, besonders **gefahrdrohende Umstände**, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, **innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen**. Ein **Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.**

1.3 Der **Versicherungsnehmer** hat alles **ihm Zumutbare zu tun**, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.4 **Er** hat den Versicherer **umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich**.

Insbesondere sind anzuzeigen:

1.4.1 der **Versicherungsfall**;

1.4.2 die **Geltendmachung einer Schadenersatzforderung**;

1.4.3 die **Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten**;

1.4.4 **alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen**.

1.5 **Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen**.

1.5.1 **Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen**.

1.5.2 **Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen**.

1.5.3 **Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadenersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen**.

2. **Vollmacht des Versicherers**

Der **Versicherer ist bevollmächtigt**, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen **im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben**.

Artikel 9
Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10
Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die **Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu**.

Artikel 11
Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der **Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt**. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

2.2 Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

2.3 Für die **Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG**.

3. Prämienabrechnung:

3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrunde gelegt.

Nach **Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer** die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden **Größen anzugeben** und **auf Verlangen nachzuweisen**, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; **dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb 30 Tage nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen**.

Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist 30 Tage nach Empfang der Abrechnung fällig.

3.2 Hat der **Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht**, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den zu viel gezahlten Betrag zurück zu erstatten.

Für die Verzugsprämie findet Pkt. 2.3 Anwendung.

3.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der **Versicherer** hat das Recht, die **Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen**. Der **Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art. 8, Pkt. 1.1).**

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Lohn- und Gehaltssumme

Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte - welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z.B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) - sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen. Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.

Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.

4.2 Umsatz

Unter dem Jahresumsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 12
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?
Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, **wenn er nicht 30 Tage vor Ablauf gekündigt wird**. **Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung**.

2. **Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Für die Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles gilt § 158 VersVG.

3. **Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers**

Nach Eröffnung des **Konkurses oder des Ausgleichverfahrens** über das **Vermögen des Versicherungsnehmers** kann der Versicherer den **Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen**.

4. **Risikowegfall**

Fällt ein **versichertes Risiko vollständig und dauernd weg**, so **erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos**.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.

6. **Eine Kündigung nach Pkt. 1., Pkt. 2. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 11, Pkt. 3. nicht aus**.

7. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer **vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung der für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe verlangen**. Wurde auf die Prämie ein Dauerrabatt in der Höhe von 20% gewährt, sind in jedem Fall einer Verkürzung der Vertragsdauer 25% der ermäßigten Prämie für die gesamte tatsächliche Vertragsdauer nachzuzahlen. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer 10 Jahre, reduziert sich der Prozentsatz der nachzuzahlenden Prämien nach mindestens fünfjährigem Bestand des Vertrages auf 12,5%.

Artikel 13
Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden?
(Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Artikel 14
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen **Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform**.

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Art. 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.

Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.

2. Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;

2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

2.3 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung);

2.4 der Innehabung von Dienstwohnungen und Dienst-Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebes (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung);

2.5 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;

2.6 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte, Abschnitt B, Z. 15 EHVB findet Anwendung);

2.7 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragter Personen, unter der **Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);**

2.8 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, **sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht**;

2.9 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden (für die Badeanstalten findet Z. 8, für Erholungsheime Z. 7, für Betriebssportgemeinschaften Z. 14 des Abschnittes B, EHVB sinngemäß Anwendung);

2.10 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadenersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebes im Rahmen der Veranstaltung (Pkt. 3. findet sinngemäß Anwendung);

2.11. der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung).

3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1. und 2. Schadenersatzverpflichtungen

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Pkt. 3.1 oder Pkt. 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

4. Motorbetriebene Sonderfahrzeuge

Für Seilbahn- und Liftbetriebe gilt Art. 7, Pkt. 5.4. als gestrichen.

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen

Das P r o d u k t h a f t p f l i c h t r i s i k o ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der M a n g e l kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als P r o d u k t e gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.

Die L i e f e r u n g ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die Ü b e r g a b e einer geleisteten Arbeit ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

2. Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme

2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.

2.2 **Art. 2 AHVB ist daher mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebserweiterungen) erstreckt.**

3. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte

3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auf in allen Staaten der Erde, **ausgenommen USA, Kanada und Australien**, eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe **nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte**; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung.

3.2 **Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird**.

4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)

4.1 Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz **abweichend von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 15 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um**

4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar

4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;

4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös.

Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;

4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. **Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;**

4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar

4.1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;

4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das **Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden**, so ersetzt der Versicherer **anstelle der Versicherungsleistung nach Pkt. 4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;**

4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. **Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht**;

4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. **Ausgenommen** hiervon bleiben die **Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.**

Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht **Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.**

Es besteht kein Versicherungsschutz,

4.1.3.1 **wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen**.

4.1.4 **Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen, Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB vorliegt, und zwar**

4.1.4.1 **wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte**;

4.1.4.2 **wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten**;

4.1.4.3 **wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös**;

4.1.4.4 **wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstehen**;

4.1.4.5 **wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen**.

4.2 **Besondere Regelungen für Fälle des Pkt. 4.1**

4.2.1 **Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1. AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).**

4.2.2 **Örtlicher Geltungsbereich**

Abweichend von Art. 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in Österreich erfolgen, sofern sich die Tatbestände der Punkte 4.1.1 bis 4.1.4 in Österreich erfüllen. Pkt. 3. findet jedoch sinngemäß Anwendung.

4.2.3 **Zeitlicher Geltungsbereich**

Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

4.2.4 **Serienschaden**

Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

4.2.5 **Selbstbehalt**

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in **jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 500,-.**

5. **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

5.1 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind - auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Pkt. 4. -**

5.1.1 **Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Pkt. 4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Art. 7, Punkte 1.1 und 1.3 sowie**

Pkt. 9. der AHVB wird besonders hingewiesen;

5.1.2 **Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen und Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist**;

5.1.3 **Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;**

5.1.4 **Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde**;

5.1.5 **Ansprüche aus**

5.1.5.1 **Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen**;

5.1.5.2 **Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren**;

5.1.5.3 **Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge**.

5.2 **Nur in den gemäß Pkt. 4. durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall**.

3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der **Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,** wenn der **Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974), in der jeweils geltenden Fassung, bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen**.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG gelten sinngemäß.

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

1. Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer Besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.

2. Abweichend von Art. 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.1 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen

2.1.1 eines Verstoßes

2.1.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße

2.1.3 mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

3. Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung.

4. Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

4.1 **Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden**.

5. **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten**.

2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1. Anschlussbahnen

1.1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2. und Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnittes "Haftung" der "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" der ÖBB (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).

1.2 Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Art. 7, Punkte 10.1 bis 10.4 AHVB auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne von Pkt. 1.1) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.

2. Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2. und Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).

3. Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1. und 2. erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. **Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5 % davon**.

4. Zu den Punkten 1. bis 3.

4.1 Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

4.2 Die **Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art** sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und Ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der **Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.**

4.3 **Haftungen**, die über die **obengenannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.**

3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

1. Darunter fallen im Sinne dieser Bedingungen:

Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchsunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.

2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB insbesondere auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus

2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;

2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Art. 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB keine Anwendung finden;

2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;

2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdrutschungen;

2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);

2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

2.6.1 **Versicherungsschutz besteht nur dann**, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBI. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.

2.6.2 Sachschäden, die sich **innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen**, sind vom **Versicherungsschutz ausgeschlossen**.

2.6.3 Darüber hinaus leistet der **Versicherer keinen Versicherungsschutz** für solche Sachschäden, mit denen **bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss**.

3. Der **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei**

3.1 **Schäden an unterirdischen Anlagen: 20 % des Schadens, mindestens EUR 250,-, höchstens EUR 3.750,-.**

3.2 **sonstigen Sachschäden: 10 % des Schadens, mindestens EUR 250,-, höchstens EUR 3.750,-.**

4. Die **Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen** aus der **Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft**.

4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe

Abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBI. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtung nach § 57 a Kraftfahrgesetz (BGBI. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rauchfangkehrer

Abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBI. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen

1.1 aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung).

Nur bei **besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz** für Schadenersatzverpflichtungen aus **Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.**

Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;

1.2 aus der Holzschlägerung **im eigenen und im fremden Wald**, letzterenfalls jedoch **nur für den eigenen Bedarf**;

1.3 aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem **Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall von 20 % des Schadens, mindestens EUR 150,-, höchstens EUR 1.500,-;**

1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Art. 6 AHVB;

Die Versicherungssumme hierfür **beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme**.

Der **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 400,-;**

1.5 aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, **jedoch nur unter der Bedingung**, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBI. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden. **Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen**.

Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;

1.6 aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger **Eigenleistungen EUR 15.000,- nicht überschreiten**. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;

1.7 aus Nebengewerben im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 2 (iVm § 2 Abs 4) der GewO (BGBI. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn **der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,- nicht überschreitet** (Pkt. 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung);

1.8 aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1, Z. 5 (iVm § 2 Abs 9) der GewO (BGBI. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn **der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 15.000,- nicht überschreitet**;

1.9 aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 7 EHVB, wenn **keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.**

2. Versichert ist ferner die Schadenersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 16 EHVB sowie die gleichartige Schadenersatzpflicht der in Abschnitt B, Z. 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB mitversicherten Personen.

3. Nur **bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz** für Schadenersatzverpflichtungen.

3.1. aus der Beförderung von Personen mit Kutschen und Schlitten aller Art;

3.2. aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, soweit eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.

7. Fremdenbeherbergung

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hierzu bestimmten Ort gebracht sind.

2. Nur **bei besonderer Vereinbarung** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Pkt. 1. bezeichneten Sachen.

Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der **Versicherungsnehmer** - bei **sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet**,

2.1 im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache **unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten**;

2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies **durch augenfälligen Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.**

3. **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden

3.1 **an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;**

3.2 **an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht;**

4. **Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,-.**

8. Badeanstalten

1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.

2. Nur **bei besonderer Vereinbarung** erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.

Bei **Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG – verpflichtet**

2.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache **unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten**;

2.2 durch augenfälligen **Anschlag bekannt zu geben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind**.

3. **Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.**

4. Abschnitt A, Z. 1 und Z. 3 EHVB finden Anwendung.

9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

2. Die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert **soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.**

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen **aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,-.**

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, **sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung**.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2.Satz AHVB findet keine Anwendung.

5. Schadenersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB mitversichert.

6. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBI. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

2. Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen:

Abschnitt B, Z. 7 EHVB findet sinngemäß Anwendung.

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen **aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,-.**

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle die weltweit eintreten, **sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.**

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert, jedoch **nur insoweit**, als **hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht**; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2.Satz AHVB findet keine Anwendung.

5. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBI. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Haus- und Grundbesitz

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen

1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.

Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;

1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger **Eigenleistungen EUR 75.000,- nicht überschreiten**. Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2. EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;

1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Z. 7 EHVB, **wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist**;

1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten **bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter** nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.

Die **Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme**.

Der **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 400,-.**

2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen

2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;

2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;

2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, **sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt**;

2.4 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um **Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt**.

3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – **ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes** - leistet der Versicherer abweichend von Art. 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich **nicht um Erhaltungskosten** handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.

Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Art. 1 AHVB.

Trocknungskosten sind **nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Versicherer und nur dann gedeckt, wenn sie objektiv dazu geeignet sind, einen versicherten Schaden zu minimieren oder hintanzuhalten**.

4. Schadenersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, **sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.**

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.

12. Tierhaltung

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Nur **bei besonderer Vereinbarung** besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; **die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung**.

13. Wasserfahrzeuge

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.

2. Als Obliegenheit, deren Verletzung **Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge hat (§ 6 VersVG**), wird bestimmt, dass der **Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt**.

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.

4. Der **Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen**.

14. Vereine

(Im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I, Nr. 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);

1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.

2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen

2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;

2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch **unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt**;

2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins, **soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht**.

3. Nur **aufgrund besonderer Vereinbarung** erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der

3.1 Innehabung oder Verwendung von

3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;

3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.

3.2 Haltung oder Verwendung von

3.2.1 Tieren;

3.2.2 Wasserfahrzeugen.

3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.

4. Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.

15. Feuer- und Wasserwehren

1. Abschnitt B, Z. 14, Punkte 1. und 2. EHVB finden sinngemäß Anwendung.

2. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

   Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

3. Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 3 auf Versicherungsfälle, die in Europa eingetreten sind; **die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung.**

4. Die Versicherung erstreckt **sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde**.

5. Nur bei **besonderer Vereinbarung erstreckt** sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigestellt werden.

6. Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet für Berufs- und Werksfeuerwehren Anwendung.

16. Privathaftpflicht

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere**

1.1 als Wohnungsinhaber (**nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer**) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, **sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist** (Abschnitt B, Z. 7 EHVB findet Anwendung);

1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen;

1.4 aus der **nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd**;

1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.6 aus der Haltung von Kleintieren, **ausgenommen Hunde** (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung);

1.7 aus der gelegentlichen Verwendung, **nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten** (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);

1.8 aus der Haltung und Verwendung von **sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen** sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);

1.9 abweichend von Art. 7, Pkt. 5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen **bis zu einem Fluggewicht von 5 kg**.

2. Versichert sind für das Risiko gemäß Pkt. 1. Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.

Die **Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme**.

Der **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 400,-.**

3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

3.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

3.2 der minderjährigen Kinder (auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen**;

3.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. **Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt**.

4. Der Versicherungsschutz **erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung**.

17. Erweiterte Privathaftpflicht

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens **mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere**

1.1 als Wohnungsinhaber (**nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer**) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, **sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist** (Abschnitt B, Z. 7 EHVB findet Anwendung);

1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und Krankenfahrstühlen;

1.4 aus der **nicht berufsmäßigen Sportausübung**, ausgenommen die Jagd;

1.5 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.6 aus der Haltung von Kleintieren, **ausgenommen Hunde** (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung);

1.7 aus der gelegentlichen Verwendung, **nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten** (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);

1.8 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen **nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen** sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);

1.9 abweichend von Art. 7, Pkt. 5.2 AHVB aus der Haltung und Verwendung **von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg**.

2. Versichert sind für das Risiko gemäß Pkt. 1. Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.

Die **Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 75.000,-im Rahmen der Pauschalversicherungssumme**.

Der **Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 400,-.**

3. **Art. 7, Pkt. 10. AHVB findet nur insoweit Anwendung**, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;

weiters, als die Sachen in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden.

4. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser **Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.**

5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

5.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;

5.2 der minderjährigen Kinder (auch der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebender Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus **bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen**;

5.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. **Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt**.

6. **Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß den Punkten 5.1 und 5.2 versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen**.

7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf die ganze Erde. Die **Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sofern der Versicherungsfall nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.**

18. Erziehungswesen

1. Schulen und Erziehungsanstalten

1.1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (**nicht dem Verlust oder Abhandenkommen**) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.

2. Lehr- oder Aufsichtspersonen

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareise), und zwar auch außerhalb des Lehrplanes, **jedoch mit Genehmigung der Schulleitung**. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat; **die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1., 2. Satz AHVB findet Anwendung**.

4. Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBI. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, **wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 7.500,- mitgedeckt sind**.

19. Spezialschulen

Für Spezialschulen, wie z.B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schischulen gilt:

1. **Abschnitt A EHVB findet Anwendung**.

2. **Abschnitt B, Z. 18 EHVB findet keine Anwendung**.

3. **Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Art. 7, Pkt. 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen**.

Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

20. Speziallehrer

Für Speziallehrer, wie z.B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schilehrer sowie Bergführer gilt:

1. **Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung**.

2. **Abschnitt B, Z. 18 EHVB findet keine Anwendung**.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer **aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist**.

4. Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.

5. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten **sind gemäß Art.7, Pkt. 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen**.

Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

21. Politische Gemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen der Gemeinde

1.1 aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, **der nicht land- und forstwirtschaftlichen**, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung);

1.2 aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baues oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, **sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten** werden (Abschnitt B, Z. 3 EHVB findet Anwendung);

1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, **jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1. und 2. versicherten Risiken dienen** (Abschnitt B, Z. 3 EHVB findet Anwendung);

1.4 aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr.

Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen.

2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der zu Robotleistungen herangezogenen Personen.

3. **Nur bei besonderer Vereinbarung** erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Art. 6 AHVB.

4. Abschnitt A, Z. 1 und Z. 3 EHVB finden Anwendung.

22. Kirchen, Kultusgemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen aus

1.1 der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;

1.2 der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;

1.3 der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die **nicht land- und forstwirtschaftlichen**, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und **nicht vermietet oder verpachtet** sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung).

2. Mitversichert nach Maßgabe des Pkt. 1. sind Schadenersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

ANHANG
Subsidiäre Versicherungsdeckung

Für Versicherungssparten, denen die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und/oder die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB) zu Grunde liegen, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:

Wurde oder wird für alle oder einzelne der versicherten Gefahren eine weitere Versicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen und mit diesem vereinbart, dass die **Entschädigung nur subsidiär geleistet wird**, so ist die Haftung des Versicherers aus gegenständlichem Vertrag auch nur subsidiär. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn gegenständliche Subsidiaritätsabrede zeitlich vor jener des konkurrierenden Vertrages abgeschlossen wurde.

15. Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Sachen	Artikel 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
Artikel 2	Versicherte Schäden und Gefahren	Artikel 11	Besondere Verwirkungsgründe
Artikel 3	Versicherungsort	Artikel 12	Sachverständigenverfahren
Artikel 4	Versicherungssumme; Versicherungswert	Artikel 13	Zahlung der Entschädigung
Artikel 5	Angleichung der Versicherungssummen	Artikel 14	Wiederherbeigeschaffte Sachen
Artikel 6	Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	Artikel 15	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
Artikel 7	Prämie; Beginn und Ende der Haftung	Artikel 16	Schriftliche Form, Zurückweisung von Kündigungen
Artikel 8	Wechsel der versicherten Sachen	Artikel 17	Gerichtsstand
Artikel 9	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	Artikel 18	Schlussbestimmung
Artikel 9a	Überversicherung, Doppelversicherung		

Artikel 1
Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten

1.1 Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik,

1.2 sonstigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte.

2. Soweit **nicht etwas anderes vereinbart ist,** sind

2.1 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) **nur versichert**, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);

2.2 Daten (maschinenlesbare Informationen) **nur versichert**, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. **Nicht versichert sind**

3.1 **Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;**

3.2 **Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser;**

3.3 **sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze**.

Artikel 2
Versicherte Schäden und Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub.

   Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;

1.2 Überspannung, Induktion, Kurzschluss;

1.3 Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);

1.4 Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;

1.5 Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;

1.6 höhere Gewalt;

1.7 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache **wird nur geleistet**, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauscheinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

   Für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Entschädigung für versicherte Daten (Artikel 1 Pkt. 2.2) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

4. Soweit **nicht etwas anderes vereinbart ist**, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z.B. Selentrommeln) nur bei Schäden durch

4.1 Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;

4.2 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, soweit diese Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;

4.3 Leitungswasser und nur, soweit diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann. Pkt. 5 und 7 bleiben unberührt.

5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **keine Entschädigung für Schäden**

5.1 **durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;**

5.2 **durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;**

5.3 **durch Kernenergie;**

5.4 **die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;**

5.5 **durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauscheinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Pkt. 2 bleibt unberührt.**

6. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Pkt. 5.2 bis 5.4 nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

7. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **außerdem keine Entschädigung für Schäden**, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

   Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

   § 67 VersVG gilt für diese Fälle nicht. Der **Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.**

   Die **Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet**.

Artikel 3
Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

2. Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

Artikel 4
Versicherungssumme; Versicherungswert

1. Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

1.1 Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

1.2 Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

1.3 Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten, dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

1.4 Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die notwendig waren, um die Sache herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

1.5 Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, **so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles Artikel 9 Pkt. 12. (Unterversicherung).**

Artikel 5
Angleichung der Versicherungssummen

1. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsvertrages dem jeweils gültigen Versicherungswert gemäß Artikel 4 Pkt. 1 anpassen.

2. Unbeschadet der Regelung von Pkt. 1 kann der **Versicherer die Versicherungssumme** für die versicherte Sache entsprechend **vermindern oder erhöhen**, wenn sich der **Versicherungswert gegenüber der letzten Festsetzung der Versicherungssumme um mehr als 5 Prozent geändert hat**. Die Änderung wird zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

   Der **Versicherungsnehmer** kann die ihm **mitgeteilte Veränderung innerhalb 30 Tage nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für den Zeitpunkt aufheben, in dem sie wirksam werden sollte**.

3. Ändert sich der Versicherungswert der versicherten Sache durch Verminderung oder Erweiterung ihres Anlagenumfangs, so kann sowohl der Versicherer als auch der **Versicherungsnehmer die Versicherungssumme entsprechend vermindern oder erhöhen.**

4. Artikel 4 Pkt. 2. (Unterversicherung) und § 51 Abs. 1 VersVG (Überversicherung) bleiben unberührt.

Artikel 6
Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

   Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 - 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VersVG anfechten.

2. Nach **Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.**

   Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

   Im Übrigen gelten die §§ 23 - 30 VersVG. Danach kann der **Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein**.

Artikel 7
Prämie; Beginn und Ende der Haftung

1. Der **Versicherungsnehmer** hat die erste **Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines** oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VersVG **nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen**, **Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.** Die **Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie** oder der ersten Rate der ersten Prämie **ergeben sich aus § 38 VersVG in Verbindung mit Pkt. 3; im Übrigen gilt § 39 VersVG.**

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

   Die **gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird**.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Betriebsfertigkeit der Sache , und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Soll die Haftung des Versicherers vor Betriebsfertigkeit beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung. **Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.**

   Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht, dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. **Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.**

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 68 VersVG).

Artikel 8
Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht **nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers** hierfür vorläufige Deckung bis zum Abschluss des neuen Versicherungsvertrages bzw. bis zur Beendigung der Vertragsverhandlungen, **längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.** Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.

Artikel 9
Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach seiner Wahl entweder durch Naturalersatz (Pkt. 2) oder durch Geldersatz (Pkt. 3 und 4).

   Lehnt der Versicherungsnehmer Entschädigung durch Naturalersatz (Pkt. 2) ab, so leistet der Versicherer Geldersatz (Pkt. 3 und 4).

2. Naturalersatz bedeutet

2.1 bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung im Auftrag des Versicherers;

2.2 bei zerstörten oder abhanden gekommenen (Artikel 2 Pkt. 1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte durch den Versicherer.

   Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

3. Geldersatz bedeutet

3.1 im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

3.2 im Fall eines Totalschadens die Zahlung des Betrages gemäß Artikel 4 Pkt. 1..

   Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

4. **Abweichend von Pkt. 3 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Pkt. 6) begrenzt**, wenn

4.1 die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt

4.2 oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

5. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß Artikel 4 Pkt. 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

6. Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß Artikel 4 Pkt. 1 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

7. **Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung**, der den Zeitwert (Pkt. 6) übersteigt, nur, soweit und sobald er **innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat**, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen (Artikel 2 Pkt. 1) Sachen **verwenden wird**.

8. Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche Kosten für

8.1 Teile gemäß Artikel 1 Pkt. 3, jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört oder deshalb erneuert werden müssen;

8.2 Eil- und Expressfracht;

8.3 Überstunden, sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

9. **Soweit dies vereinbart ist**, werden auch notwendige

9.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind);

9.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich;

9.3 Bewegungs- und Schutzkosten;

9.4 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer und Stemmarbeiten;

9.5 Kosten für Gerüstgestellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;

9.6 Kosten für Luftfracht

   ersetzt.

10. Für versicherte Daten (Artikel 1 Pkt. 2.2.) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; Pkt. 1 bis 9 und 11 bis 13 bleiben unberührt.

11. **Der Versicherer leistet keine Entschädigung für**

11.1 **Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. Wartung);**

11.2 **zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;**

11.3 **Kosten, die nach Art oder Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;**

11.4 **Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;**

11.5 **Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.**

12. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Pkt. 3 bis 8, 10 und 11 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

13. Ist ein Versicherungswert gemäß Artikel 4 Pkt. 1.1. bis 1.5. vereinbart, so ist die Grenze der Entschädigung die Versicherungssumme.

Artikel 9 a
Überversicherung; Doppelversicherung

1. **Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VersVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.**

2. Im Falle einer **Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VersVG**.

Artikel 10
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der **Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles**

1.1 den Schaden dem **Versicherer unverzüglich schriftlich** - darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich - **anzuzeigen**;

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

1.2 den **Schaden nach Möglichkeit abzuwenden** oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

1.3 **dem Versicherer auf dessen Verlangen** im Rahmen des Zumutbaren **jede Untersuchung** über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht **zu gestatten**, jede hierzu **dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;**

1.4 das **Schadenbild** bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer **unverändert zu lassen**, es sei denn,

1.4.1 die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder

1.4.2 die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder

1.4.3 der Versicherer hat zugestimmt oder

1.4.4 die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden;

der **Versicherungsnehmer** hat jedoch die **beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren**, wenn er aus Gründen gemäß 1.4.1. bis 1.4.4. das Schadenbild nicht unverändert lässt.

2. **Verletzt der Versicherungsnehmer** eine der **vorstehenden Obliegenheiten**, so ist der **Versicherer nach Maßgabe** der **§§ 6 und 62 VersVG von der Entschädigungspflicht frei**. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Pkt. 1.1. unterbleibt.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Pkt. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Artikel 11
Besondere Verwirkungsgründe

1. **Versucht der Versicherungsnehmer**, den Versicherer **arglistig über Tatsachen zu täuschen**, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der **Versicherer von der Entschädigungspflicht frei**.

Ist eine **Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt**, so gelten die **Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen**.

2. Wird der **Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht**, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der **Versicherer von der Entschädigungspflicht frei**. Durch ein Sachverständigenverfahren (Artikel 12) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

3. Die Bestimmung des **§ 12 Abs. 1 und 2 VersVG bleibt unberührt**.

Artikel 12
Sachverständigenverfahren

1. **Versicherungsnehmer** und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles **vereinbaren**, dass die Höhe des Schadens durch **Sachverständige festgestellt** wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der **Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren** auch durch **einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen**.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

2.1 **Jede Partei** benennt **schriftlich einen Sachverständigen** und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf die Folge hinzuweisen.

2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.

2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

3.1 den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;

3.2 die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Artikel 9 Pkt. 3);

3.3 den Versicherungswert (Artikel 4 Pkt. 1) der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;

3.4 den Zeitwert (Artikel 9 Pkt. 6) in den Fällen gemäß Artikel 9 Pkt. 4;

3.5 den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (Artikel 9 Pkt. 3);

3.6 Kosten und Mehrkosten gemäß Artikel 9 Pkt. 8, 10, 11;

3.7 Kosten, die gemäß Artikel 9 Pkt. 9 versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. **Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen**. Die **Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte**.

6. Die **Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich**, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund **dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Artikel 9 die Entschädigung.**

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Artikel 10 Pkt. 1 nicht berührt.

Artikel 13
Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 30 Tage nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Der Lauf der Fristen gemäß Pkt. 1 ist gehemmt, solange infolge **Verschuldens des Versicherungsnehmers** die **Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann**.

3. Für die Zahlung des über den Zeitwert (Artikel 9 Pkt.6) hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen von Artikel 9 Pkt. 7 dem Versicherer nachgewiesen hat.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

4.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

4.2 wenn **gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten** aus Anlass des Versicherungsfalles ein **behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist**, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

5. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

Artikel 14
Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (Artikel 2 Pkt. 1) ermittelt, so **hat der Versicherungsnehmer** dies dem Versicherer unverzüglich **schriftlich anzuzeigen**.

2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (Artikel 2 Pkt. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der **Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen** oder die **Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen**. Der **Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht** innerhalb von **zwei Wochen nach Empfang** einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers **auszuüben**; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

Artikel 15
Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

2. **Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles** kann der **Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen**.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss **spätestens 30 Tage nach Auszahlung der Entschädigung zugehen**. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die **Kündigung wird 30 Tage nach ihrem Zugang wirksam**. Der **Versicherungsnehmer** kann **bestimmen**, dass seine **Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres**.

Artikel 16
Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.
2. Ist eine **Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam**, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die **Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist**.

Artikel 17
Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß VersVG.

Artikel 18
Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

16. Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Art. 1
Versicherte Sachen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizze angeführten Waren, solange sie in den in der Polizze als Versicherungsort genannten Tiefkühlanlagen oder Kühlhäusern eingelagert sind.

Art. 2
Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Sachschäden infolge Verderb oder Verlust des versicherten Kühlgutes als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse:

a) Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
b) Brand, Blitzschlag, Explosion;
c) Einbruchdiebstahl und Beraubung;
d) Wasserschäden mit Ausnahme von Hochwasser und Überschwemmungen;
e) Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch;
f) Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
g) Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz;
h) Ausfall der Wasseranlieferung durch Störungen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz.

Die in lit. b, c und e angeführten Schadenereignisse sind je nach dem Zusammenhang nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB), den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) und den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB) zu beurteilen.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache **nicht auf Schäden, die eingetreten sind**:

a) **im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde,**

   im Falle von Erdbeben und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind,

   es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht;

b) **durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;**

c) **durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen.**

Es gilt als grobe Fahrlässigkeit, wenn eine für die betreffenden Waren ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit schuldhaft vorgeschrieben oder eingestellt wird, oder nach Ankündigung von Strom- oder Wasserunterbrechungen die zur Abwendung des Schadens erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen von den genannten Personen schuldhaft unterlassen werden;

d) **als eine nachweisbar unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnützung der Kühleinrichtungen sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;**

e) **durch Schwund oder natürliche Veränderung der Waren;**

f) **durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei der Einlagerung, durch unsachgemäßes Einfrieren, durch unzweckmäßige Lagerung;**

g) **durch vorzeitige Inbetriebnahme der Kühlanlage nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes.**

Art. 3
Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich für Waren in den in der Polizze als Versicherungsort angeführten Kühlanlagen. Werden versicherte Waren aus dem Versicherungsort entfernt, so erlischt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Versicherer haftet zufolge besonderer Vereinbarung auch außerhalb des Versicherungsortes.

Art. 4
Versicherungswert, Prämie

(1) Der Versicherungswert entspricht dem Wert der gesamten eingelagerten Waren.

(2) Die **Versicherungssumme bildet die Grundlage der Prämienberechnung**.

Art. 5
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

(1) Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benützten Kühlanlagen in **technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden**, dass dieselben **sorgfältig gewartet und instand gehalten** und **nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.**

(2) Der **Versicherungsnehmer ist verpflichtet**, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.

(3) Die **Nichterfüllung dieser Obliegenheiten** seitens **des Versicherungsnehmers** hat den **Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge. Die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung bestimmt § 6 (1), (1a) u. (2) VersVG.**

Art. 6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der **Versicherungsnehmer** hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, **folgende Obliegenheiten:**

a) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;

b) er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Übersteigt der **Schadenbetrag voraussichtlich EUR 72,67** so hat die Anzeige telefonisch, fernschriftlich oder telegrafisch zu erfolgen. Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind **unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen**;

c) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, **jede Untersuchung** über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung **zur Leistung zu gestatten**, jede **hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen**. Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muss, ein vom ihm **unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentage vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe des Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen;**

d) er darf den **durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand**, solange der Schaden nicht ermittelt ist, **ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern**, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der **Versicherungsnehmer** hat alle **schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.**

(3) **Verletzt der Versicherungsnehmer** eine der **vorstehenden Obliegenheiten**, so ist der **Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz, noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.**

Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser unter Abs. 1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1, lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Ist die **Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden**.

(4) Bei Schäden infolge Ausfall der öffentlichen Strom- oder Wasserversorgung ist über Grund und zeitliche Ausdehnung des Strom-, bzw. Wasserausfalles eine **Bescheinigung des zuständigen Elektrizitäts-, bzw. Wasserwerkes vom Versicherungsnehmer beizubringen. Der Versicherer kann die Auszahlung der Entschädigung bis zur Beibringung dieser Bestätigung verweigern**.

Art. 7
Ersatzleistung

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 ABS der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwertbarkeit der Reste zu berücksichtigen ist.

Der **Versicherungsnehmer** hat in jedem Schadenfall den **in der Polizze als Mindestselbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen**.

(2) Als Ersatzwert gelten:

a) bei Waren, die Gegenstand des Handelsbetriebes sind, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen, die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles **abzüglich etwaiger ersparter Kosten**;

b) bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung **abzüglich etwaiger ersparter Kosten**.

   Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

   Insoweit der um **die ersparten Kosten verminderte Verkaufspreis niedriger ist**, als die unter lit. a und b festgelegten Ersatzwerte, gilt der niedrigere Verkaufspreis als Ersatzwert.

   Tritt an zollpflichtigen Waren, die aber bisher zollfrei eingelagert waren, vor der Verzollung ein Schaden ein und werden dadurch Zoll und sonstige Verkehrssteuern fällig, so sind auch diese Beträge der Berechnung des Ersatzwertes zugrunde zu legen.

(3) Die Ersatzleistung erfolgt:

a) im Falle vollständigen Verderbes, Verlustes oder vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des gemäß Abs. 2, lit. a und b errechneten Ersatzwertes;

b) bei Verderb oder Verlust eines Teiles oder nicht vollständiger Entwertung der versicherten Waren durch Ersatz des ermittelten Teilschadens.

(4) Erleidet das von einem ersatzpflichtigen Schaden betroffene Kühlgut eine zusätzliche Wertminderung durch unsachgemäße Behandlung [Art. 2 (2), lit. f] oder durch natürliche Ursachen [Art. 2 (2), lit. e], so ist **diese zusätzliche Wertminderung nicht Gegenstand der Ersatzleistung**.

(5) **Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung anderer erleiden, nicht berücksichtigt**.

Art. 8
Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. **Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt**.

(2) Zu **Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet**. Der **Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen,** soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer **Unterversicherung** sind die **Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden**.

Art. 9
Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 9 (2), lit. b ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen mindestens enthalten:

a) die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens;

b) den Ersatzwert der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schadeneintritt;

c) bei beschädigten Sachen den Wert der Reste;

d) den Ersatzwert der vom Schaden nicht betroffenen (geretteten) versicherten Sachen.

Art. 10
Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

Nach Eintritt des Schadenfalles vermindert sich die Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Warengruppen vom Schadentag an **für den Rest der laufenden Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung** (im Falle einer Unterversicherung nur verhältnismäßig), es sei denn, dass der **Versicherungsnehmer unverzüglich noch vor Eintritt eines weiteren Schadens** an den **versicherten Sachen die der Erhöhung der Versicherungssumme auf den ursprünglichen Betrag entsprechende Prämie bis zum Ablauf der Versicherungsperiode nachzahlt**. Wird für die folgende Versicherungsperiode die Prämie in voller Höhe weiterbezahlt, so gilt die Versicherung von da ab wieder für die frühere Versicherungssumme.

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Landesdirektion Südtirol-Trentino
Schlachthofstraße 30
39100 Bozen
Tel. +39 0471 052600

office@tiroler.it
tiroler.it

07/2024